

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Bassiouni, M. Cherif: International Extradition and World Public Order.

Leyden: Sijthoff; Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1974. XIX, 630 S. Dfl. 65.— geb.

Bassiounis Buch ist aus seiner Doktorarbeit und einigen abschnittswisen Veröffentlichungen entstanden, ein Umstand, der nicht erwähnenswert wäre, wenn dies nicht zu häufigen Wiederholungen führte und das Buch nicht die Form des ursprünglichen Manuskripts beibehalten hätte und die Anmerkungen, die gerade bei einem wesentlich auf *case law* basierenden Werk besonders wichtig sind, erst nach jedem einzelnen Abschnitt aufführte. Derartige erleichtert die Lektüre nicht gerade und der Rezensent hat das Nachblättern bald aufgegeben, als er feststellte, daß Zitate dort auch noch gänzlich fehlten, wo eingangs des Buches ganze Passagen wörtlich aus dem ausgezeichneten Buch von I. A. Shearer über "International Extradition" (1971) übernommen worden sind. Was folgt, ist die Darstellung des geltenden internationalen Auslieferungsrechts, unterteilt in die Abschnitte "The Legal Framework of Extradition in International Law and its Application in the Law and Practice of the United States", "Asylum and Extradition", "Unlawful Seizures and Irregular Rendition Devices as Alternatives to Extradition", "Theories of Jurisdiction and their Application in Extradition Law and Practice", "Substantive Requirements: Extraditable Offenses, Double Criminality, and the Doctrine of Speciality", "Denial of Extradition: Defenses, Exceptions, Exemptions and Exclusions", "Extradition Procedure in the United States". Diese Darstellung stützt sich weitgehend auf Rechtslage und Praxis der Vereinigten Staaten, behandelt aber auch zwei- und mehrseitige Verträge und *leading cases* aus anderen Staaten, deren Rechtsordnungen vergleichend herangezogen werden. Einiges ist dabei mit Vorsicht zu genießen, so wenn als Beispiel der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Asylrechts die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien in einem Atemzug mit den Ostblockstaaten genannt werden ohne zu erwähnen, daß in den letzteren die Wohltat des Asyls den Kämpfern für den Marxismus vorbehalten ist (S. 102). Und mehr als seltsam mutet es einen an, wenn als Ausweg aus dem bekannten Dilemma der Definition und angemessenen Handhabung der Aus-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

lieferungsausnahme bei »politischen Delikten« die Verurteilung und Strafvollstreckung durch internationale Institutionen genannt und dabei das Nürnberger Tribunal und das Spandauer Gefängnis als ideale, die Durchführbarkeit dieses Vorschlages beweisende Beispiele angeboten werden (S. 428).

Bassiouni kündigt zu Anfang seines Buches an, er werde das geltende Auslieferungsrecht einer sehr kritischen Würdigung unterziehen und einen neuen rechtlichen Gesamtrahmen vorschlagen unter besonderer Berücksichtigung zweier grundlegender Wert- und Zielvorstellungen: Der Bewahrung einer *minimum world order* und dem Schutz von fundamentalen Menschenrechten. Bei dem Konzept, das Bassiouni in seinem abschließenden Kapitel (»A Policy-oriented Framework for Inquiry into the Processes and Values of Extradition«) ausbreitet, steht der Wortreichtum, mit dem dies geschieht, in keinem rechten Verhältnis zum Ergebnis. Bassiouni wiederholt, was wörtlich so schon in der einleitenden Problemstellung steht, daß es bei der Auslieferung darauf ankomme, verschiedene Faktoren in rechtsstaatlicher Weise auszubalancieren: Das nationale Interesse der beteiligten Staaten, die Existenz einer internationalen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer *minimum world order*, die Gewährung eines Minimalstandards an Verfahrens- und Rechtsgarantien für den mit dem Auslieferungsersuchen Verfolgten und die gemeinsame Pflicht aller Staaten, Kriminalität zu bekämpfen. Nach der kaum bestreitbaren Feststellung, es sei naiv zu glauben, daß diese Faktoren in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden könnten, daß das Nationalinteresse wohl immer beherrschendes Element sein werde, wird, als Lösung reichlich abrupt, eine Resolution angeboten, die der Autor im Jahre 1968 einem Strafrechtskongreß unterbreitet hatte. Ihr zufolge sollten die strikt national bestimmten Straftatbestände einer internationalen Konzeption von Delikten weichen, die grundlegende menschliche und gesellschaftliche Werte gefährden, für deren Bewahrung eine engere Zusammenarbeit der Staaten unabdingbar sei. Damit ist wohl die *minimum world order* gemeint. Ferner sollte die auf manchen Gebieten beginnende Anerkennung des Individuums als Völkerrechtssubjekt konsequent ausgedehnt werden auf das Auslieferungsverfahren und ihm Rechts- und Verfahrensgarantien — in Anlehnung an die UN-Menschenrechtsdeklaration — gewährt werden, deren Einhaltung regionale und internationale Gerichte überwachen sollten.

Sonderlich originell ist das alles nicht. Ein gewisser Konsens über allgemein als strafwürdig Angesehenes wird im Auslieferungsrecht durch das Prinzip der »identischen Norm« bzw. »beiderseitigen Strafbarkeit« erreicht. Sicherlich wäre die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung mancher Straftaten besonders erstrebenswert, aber auch die auf einen engeren Katalog konzentrierten Auslieferungsbeziehungen würden dort nicht funktionieren oder unter Vorbehalt stehen, wo dies heute schon der Fall ist: wenn es »politisch« wird. Individualrechte geben zahlreiche nationale Auslieferungsgesetze mit den Auslieferungsausnahmen bei »politischen Delikten« und der immer weiter verbreiteten *prejudice*-Klausel. Die Grenzen schließlich einer internationalen Menschenrechtsgerichtsbarkeit liegen nicht in ihrer Wünschbarkeit, sondern in der mangelnden Bereitschaft der Staaten, sich solcher als verbindlich zu unterwerfen.

Was übrig bleibt, ist eine insgesamt gründliche Darstellung des internationalen Auslieferungsrechts, aber die gab es auch schon vorher, übersichtlicher, nicht so zusammengestückelt und weit weniger präventiv. Torsten Stein

Bewährungsprobe für ein Grundrecht. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz:

»Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«. Mit Beiträgen von Otto Deutsch [u. a.]

Baden-Baden: Nomos (1978). 507 S. (Amnesty International). DM 11.80 brosch.

Diese Veröffentlichung der Gefangenenhilfsorganisation Amnesty International zum Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem über Fragen der Ausgestaltung dieses Grundrechts besonders heftige Auseinandersetzungen geführt werden. Anlaß hierfür ist das sprunghafte Ansteigen der Zahl der Asylbewerber in den Jahren seit 1974, und insbesondere 1977/78, sowie Überlegungen, wie den dadurch entstandenen Schwierigkeiten begegnet werden soll (vgl. hierzu auch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Beschleunigung des Asylverfahrens, der vom Bundestag am 23. 6. 1978 verabschiedet wurde). Amnesty International hat mit der vorliegenden Publikation innerhalb von zwei Jahren die zweite umfangreiche Veröffentlichung zur Praxis des Asylrechts in der Bundesrepublik vorgelegt (die erste erschien unter dem Titel »Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Baden-Baden 1977, 335 S.«). Ihr Ziel ist es, einer Entwicklung entgegenzuwirken, die nach Meinung der Herausgeber dazu führt, daß »die humane und liberale Idee« des Asylrechts durch eine restriktive Verwaltungspraxis und eine ebensolche Rechtsprechung zu einer »sinnentleerten und funktionslosen Formel« wird.

Das Buch mit Beiträgen mehrerer Autoren ist in zwei Abschnitte eingeteilt. Aus juristischer Sicht ist der von O. Kimminich gebotene Überblick über die Geschichte des Asylrechts hervorzuheben, der insbesondere auch wechselnde (rechtliche und politische) Grundlagen und Bedeutungen dieses Rechtsinstituts veranschaulicht. Der besonderen Probleme der sogenannten *refugees in orbit* nimmt sich G. Melander an, der auch einen Konventionsentwurf für den Bereich der Mitgliedstaaten des Europarats vorlegt. Eine solche Konvention hält Melander für erforderlich, um die Rechtsstellung derjenigen Asylsuchenden zu verbessern, die nicht direkt aus dem behaupteten Verfolgerland, sondern aus einem Drittland einreisen, und die dann in aller Regel ohne Erfolg in einem Land nach dem anderen um Asyl nachsuchen. Einer Realisierung des von Melander vorgeschlagenen, grundsätzlich zu begrüßenden Abkommens stehen allerdings nicht nur seine zu sehr ins Detail gehenden Regelungen, sondern vor allem die derzeitige Staatenpraxis entgegen.

Den Schwerpunkt und das Hauptanliegen der Publikation enthält ihr zweiter Teil. Eine Analyse der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung zum Asylrecht soll zeigen, in welcher »Bewährungsprobe« sich dieses Grundrecht in der derzeitigen Verfassungswirklichkeit befindet, und soll die Notwendigkeit einer liberaleren Handhabung belegen. R. Marx untersucht zunächst die Auslegung, die der Begriff des politisch Verfolgten in der Rechtsprechung erfährt. Er prüft zum Teil bisher nicht veröffentlichte Urteile und Beschlüsse im Hinblick auf die Bereiche Gründe (Glaubhaftmachung), Urheberchaft und Intensität der Verfolgung. Er kritisiert in diesem Zusammenhang insbesondere die unter-

schiedliche Behandlung gleich zu beurteilender Sachverhalte, wie unerlaubte Ausreise, Nachfluchtgründe und Kriegsdienstverweigerung. Dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wirft Marx sodann eine zu restriktive Anerkennungspraxis, insbesondere gegenüber Flüchtlingen aus der Dritten Welt, vor, die vor allem auf eine nicht genügend differenzierende Anwendung des »Mißbrauchsvorwurfs« zurückzuführen sei. Ein weiterer Abschnitt behandelt Probleme der *de facto*-Flüchtlinge und der kollektiv Verfolgten, für die eine Verkürzung der Dauer des Anerkennungsverfahrens eine besondere Gefahr bedeutet, da für sie der für diesen Zeitraum geduldete Aufenthalt in der Bundesrepublik mangels einer befriedigenden Regelung ihres Status oft den einzigen Schutz vor Verfolgung in ihrem Heimatland darstellt. In einem weiteren Beitrag befaßt sich Marx mit den Befugnissen, die den Ausländer- und Grenzbehörden nach § 38 Ausländergesetz und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes zustehen. Er hält die Praxis der Ausländerbehörden zum Asylmißbrauch weitgehend für unvereinbar mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und sieht in ihr eine Aushöhlung der Schutzwirkung dieses Grundrechts. Der Rechtsprechung zum Problemkreis »mißbräuchliche Asylantragstellung« folgt eine Darstellung der Behördenpraxis in diesem Bereich (einschließlich des sogenannten »Berliner Modells«) anhand zahlreicher Einzelfälle, in denen Amnesty International zum Teil selbst tätig war. Schließlich gibt R. Heine an Hand umfangreichen Zahlenmaterials einen Überblick über die Anerkennungspraxis des Bundesamtes seit 1953. Sie setzt sich mit den zur Zeit geforderten Voraussetzungen für die Annahme eines anderweitig gefundenen Schutzes auseinander und belegt ihre Kritik hieran ebenfalls mit beeindruckenden Einzelbeispielen.

Insgesamt ist das vorgelegte Material zwar nicht repräsentativ und rechtfertigt daher nicht immer die verallgemeinernden kritischen Schlußfolgerungen, die gezogen werden. Dennoch zeigt es Gefahren auf, die gerade auch deshalb nicht unterschätzt werden sollten, weil die Herausgeber bei aller Kritik die tatsächlichen Schwierigkeiten durchaus berücksichtigen. Insoweit stellt diese Veröffentlichung einen wertvollen Beitrag zur Diskussion um ein Grundrecht dar, an dessen Bestand und effektivem Schutz in Deutschland nach seinen geschichtlichen Erfahrungen ein besonderes Interesse besteht. Norbert Wähler

Carreau, Dominique/Patrick Juillard/Thiébaut Flory: *Droit international économique*. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1978. XVI, 513 S. F. 96.— brosch.

Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Referate und Diskussionen eines Symposiums veranstaltet vom Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel am 9./10. 11. 1976. Hrsg. von Wilhelm A. Kewenig. Berlin: Duncker & Humblot (1978). 262 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Wilhelm A. Kewenig, 79). DM 68.— brosch.

Nach J. H. Jackson's "Legal Problems of International Economic Relations" (1977), 1097 S., liegt mit dem Buch von Carreau/Juillard/Flory, *Droit international économique* (1978), erstmals auch ein Lehrbuch des »Internationalen Wirtschafts-

rechts« (IWR) in französischer Sprache vor. Im einleitenden Teil (S. 1–90) definiert Carreau das IWR als «cette branche du droit international qui régleme, d'une part l'installation sur le territoire des Etats des divers facteurs de productions (personnes et capitaux) en provenance de l'étranger et, d'autre part, les transactions internationales portant sur les biens, les services et les capitaux» (S. 11). Der «caractère interdisciplinaire» (S. 12) des IWR wird betont und «5 branches essentielles» (S. 13) des IWR werden unterschieden: Niederlassungsrecht, Investitionsrecht, Recht der Wirtschaftsbeziehungen, der Wirtschaftsinstitutionen und der regionalen Wirtschaftsintegrationen. Als Besonderheiten des IWR gegenüber dem traditionellen Völkerrecht werden genannt: wirtschaftliche Interdependenz als Regelfall (anstelle nationaler Souveränität), neuartige informelle Rechtserzeugungsverfahren (z. B. bei Zentralbankabkommen), größere Norm-Effektivität infolge Stimmenponderierung und Mehrheitsbeschlüssen, inhaltliche Flexibilität vieler Normen, geringe Rolle gerichtlicher Streitbeilegung und wenig legalistische Anwendung des IWR. Die in den verschiedenen Wirtschaftssystemen unterschiedliche Bedeutung und Funktion des Wirtschaftsrechts (S. 27), Rechtssubjekte, geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Reformtendenzen des IWR werden dargestellt. Die 3 Hauptteile über »Handel« (Flory, S. 91–220), »Geld« (Carreau, S. 221–355) und »Investitionen« (Juillard, S. 357–508) enthalten die derzeit wohl besten Gesamtdarstellungen dieser Teile des Wirtschaftsvölkerrechts. Flory beschreibt die GATT-Prinzipien, deren Anpassung und Infragestellung in der Praxis (bsd. im Agrarhandel, bei nichttarifären Handelsschranken, regionaler Wirtschaftsintegration, sektorellen Marktordnungen) sowie die Sonderregeln für den Rohstoffhandel (Rohstoffabkommen, Erzeugerkartelle, Lomé-Abkommen, »integriertes Rohstoffprogramm«), Nord-Süd- und Ost-West-Handel. Auch die Rechtsprobleme der »Tokio-Runde« des GATT werden ausführlich dargestellt (z. B. Reform der Schutzklausel des Art. XIX GATT, die Meinungsverschiedenheiten zwischen USA und EWG betr. Ausfuhrsubventionen, Ausfuhrerstattungen, Anti-Dumping); angesichts der protektionistischen Tendenzen, sektorellen Marktordnungen und des wiederauflebenden Bilateralismus (z. B. bei Selbstbeschränkungsabkommen) wird das GATT kritisiert als «devenu en fait un accord douanier portant essentiellement sur les produits industriels et appliqué principalement entre pays développés à économie de marché» (S. 141).

Carreau sieht die Wesensmerkmale des internationalen Währungssystems in der vorwiegend vertraglich-völkerrechtlichen Rechtsnatur, in der Institutionalisierung, im Informalismus (z. B. der *gentlemen agreements* des Zehnerclub, der Zentralbankkooperation), im komplementären Nebeneinander universeller und regionaler, öffentlichrechtlicher und privater Währungsordnungen sowie in der Ergänzung souveränitätseinschränkender Verhaltensnormen durch Hilfs-, Kooperationspflichten, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse (S. 225 f.). Der Darstellung des Satzungsrechts, der Krisen und Reformen des Internationalen Währungsfonds folgen Kapitel über den Eurogeld- und Eurokapitalmarkt sowie über die regionalen Währungssysteme (im Rahmen der OECD, zwischen den Zentralbanken, im Rahmen des COMECON, der EWG und der Frankenzone).

Juillard beschreibt die Definitionsmöglichkeiten, Kriterien sowie landes- und völkerrechtlichen Regeln betr. Gründung, Liquidation, Behandlung, Schutz, Finanzierung und Nationalisierung internationaler Privatinvestitionen und öffentlicher Investitionen. Das – verglichen mit der 1944/1947 vereinbarten Weltwährungs- und Welthandelsordnung – auffällige Fehlen einer völkervertragsrechtlichen Rahmenordnung für private Auslandsinvestitionen beruht auf historischen Gründen (S. 479); die Gesetzgebungs-, Vertrags- und Nationalisierungspraxis vieler Entwicklungsländer (vgl. S. 462 ff.) zeigt jedoch, daß mit Abschluß der »Dekolonisierungsenteignungen« die Aussichten zugunsten eindeutigerer Völkerrechtsregeln betr. Auslandsinvestitionen zunehmen. Für öffentliche Anleihen, Darlehen und Auslandsinvestitionen von Staaten und internationalen Organisationen (z. B. Banken, Fonds) besteht bereits ein umfassendes multilaterales Völkervertragsrecht.

Das Buch »Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit« enthält die Referate und Diskussionen eines 1976 vom Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel veranstalteten Symposiums über »Völkerrechtliches Enteignungsrecht im Nord-Süd-Konflikt« (M e e s e n), »Technologietransfer aus völkerrechtlicher Sicht« (K e w e n i g), »Internationale Abhängigkeiten im Rohstoffbereich« (T o m u s c h a t) und »Elemente einer neuen Weltwährungsordnung« (H a h n). Nach M e e s e n's zwischen der »Theorie der wohlerworbenen Rechte« und der »Theorie der wirtschaftlichen Souveränität« vermittelnden Ansicht enthält das allgemeine Völkerrecht eine lediglich dem Grunde, aber nicht der Höhe nach feststehende Pflicht zur Zahlung einer Enteignungsentschädigung, für deren Bemessung sich jedoch ein z. B. in UN-Resolutionen ablesbarer »völkerrechtlich relevanter Konsens über eine Reihe von Gesichtspunkten herausgebildet« hat (Bemessung nach vollem Marktwert; sozialreformerische Funktion der Ausländerenteignung berechtigt nicht zu Abzügen; jedoch ist eine »Herabsetzung der Höhe der Entschädigung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Enteignerstaats möglich, wenn die Enteignung angezeigt war, um einem übermäßigen Entzug finanzieller Ressourcen entgegenzuwirken oder um Einwirkungen in die Wirtschaftspolitik . . . abzuwehren«, S. 34). Verschiedene Diskussionsteilnehmer halten auch eine eventuelle Entschädigungsminderung wegen eines sozialreformerischen Enteignungszwecks für zulässig (S. 45, 50, 56), sehen in der – dem multilateralen Abstimmungsverhalten der Entwicklungsländer in der UN widersprechenden – bilateralen Vertrags- und Enteignungspraxis eine Bestätigung für das Bestehen einer völkergewohnheitsrechtlichen Entschädigungspflicht (z. B. S. 50 f.) und erkennen der Hull-Formel von der "prompt, adequate and effective compensation" allenfalls Geltung als partikuläres Völkergewohnheitsrecht zu (S. 46, 50, 59, 64); wichtig sind auch die Hinweise auf das Wertungselement im Wort »wohlerworbenes Recht« (S. 49) und auf die eventuell zulässige Differenzierung zwischen Alt- und Neuinvestitionen (S. 50) bei der Bemessung der *equitable compensation* (S. 63).

Nach K e w e n i g stellt die Auseinandersetzung über die »neue Weltwirtschaftsordnung« nicht nur »Randfragen der geltenden Völkerrechtsordnung, sondern eine Reihe ihrer Grundlagen in Frage« (S. 95, z. B. hinsichtlich der Prinzipien

der Gegenseitigkeit und Vertragsfreiheit). Der Entwurf der Entwicklungsländer für einen UN-Verhaltenskodex für Technologietransfer wird wegen der Kumulation und Widersprüchlichkeit vieler Entwicklungsländerforderungen (z. B. nach einem Recht auf Zugang zu Technologie-Ressourcen bei gleichzeitiger Ablehnung eines Rechts auf Zugang zu Rohstoff-Ressourcen) kritisiert (vgl. S. 145 f.) und wegen des bei Abstimmungen bestehenden Solidarisierungszwangs zwischen den Entwicklungsländern nur in geringem Maße als Ausdruck tatsächlicher Rechtsüberzeugungen gewertet (S. 126 f.).

Tomuscha's Thesen vom Fehlen einer Rohstoff-»Belieferungspflicht kraft allgemeinen Völkerrechts« (S. 150 ff.), der nach allgemeinem Völkerrecht zulässigen Kartellierung der rohstoffzeugenden Länder und Führung einer entsprechenden Kartellpolitik einschließlich wirtschaftlich motivierter Preiskämpfe und Lieferembargo's fanden in der Diskussion ebenso Zustimmung wie die von ihm betonte Erfahrung, daß internationale Rohstoffabkommen keine der langfristigen Marktbewegung zuwiderlaufenden Preise garantieren können. Auf Widerspruch stieß seine antagonistische These, daß — »soweit nicht Preise im institutionalisierten Rahmen bestehender Rohstoffabkommen festgesetzt werden können — . . . als einziger Verfahrensmodus die Austragung von Preiskämpfen im gegenseitigen Verhältnis zwischen den Gruppen der Erzeuger- und Verbraucherländer nach dem Vorbild der innerstaatlichen Arbeitskämpfe« bleibt (S. 177).

Nach Hahn schreibt die 2. IMF-Satzungsnovelle »den währungsrechtlichen Status quo fest, indem es Elemente der gewohnheitsrechtlichen Praxis in die Fondsstatuten aufnimmt« (S. 241) und »dürfte für die nahe Zukunft zu einer Restabilisierung der internationalen Währungsbeziehungen führen« (S. 242). Während nach Hahn das seit 1971 allgemein praktizierte »Floating« zu einem »das Fixkurssystem derogierendem Gewohnheitsrecht« (S. 219, 246) geführt hat, deuten andere Diskussionsteilnehmer diesen Vorgang als »eine Art einvernehmliches Abweichen von einer geschriebenen Verfassung im Hinblick auf eine zu vereinbarende Satzungsänderung« (Simma, S. 250), als temporäre »konkludente Vertragsänderung« (Bernhardt, S. 253) oder schlicht als »Vertragsbruch« (Kewenig, S. 254).

E. U. Petersmann, Bonn
Claudi, Hubertus: Die Bindung der EWG an Grundrechte. (München): tuduv (1976). 586 S. (tuduv Studien, Reihe Rechtswissenschaften, Bd. 4). DM 58.— brosch.

Die Arbeit Claudis ist in einem Zeitraum entstanden, in dem die Grundrechtsbindung der Europäischen Gemeinschaften — wesentlich bestimmt durch das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 1974 — das beherrschende Thema der gemeinschaftsrechtlichen Diskussion und Gegenstand mehrerer Kongresse und Symposien war¹⁾. Auch wenn mittlerweile die drängen-

¹⁾ Vgl. z. B. den 7. FIDE-Kongreß (Brüssel, 2.-4. 10. 1975) und das Internationale Kolloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht über den »Grundrechtsschutz in Europa«, dessen Ergebnisse in Bd. 72 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht veröffentlicht sind (1977).

den wirtschafts-, finanz- und beschäftigungspolitischen Probleme in der Gemeinschaft in den Vordergrund getreten sind, bleibt die Grundrechtsfrage aktuell und ist auch durch die gemeinsame Erklärung der EG-Organe vom 27. 4. 1977 (Abl. Nr. C 103/1) nicht in einer Weise gelöst worden, die frühere Untersuchungen der Notwendigkeit, des Umfangs und der Quelle gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutzes obsolet werden lassen könnte. Claudis Buch gehört zu den eingehendsten derartigen Untersuchungen. Ihr außerordentlicher Umfang schließt es aus, im Rahmen einer kurzen Anzeige mehr wiederzugeben, als den Gang der durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis hinreichend zu erschließenden Darstellung und ihre wichtigsten Schlußfolgerungen. Claudi erläutert zunächst den Begriff »Grundrechte«, ihre thematische Einteilung in Freiheitsrechte, Mitwirkungsrechte und soziale Grundrechte und beschreibt dann die Eingriffsbefugnisse der Gemeinschaften und mögliche Fälle von Grundrechtsverletzungen im Bereich des Kartellrechts, der verkehrspolitischen Kapazitätsverordnungen und der Lizenz- und Kautionsregelungen der Agrarmarktordnung.

Der in der Diskussion um den Grundrechtsschutz im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften wiederholt aufgestellten Behauptung, der EWG-Vertrag selbst enthalte ausreichende Grundrechtssicherungen, steht Claudi mit Recht skeptisch gegenüber. Zwar garantiere der Vertrag Freiheiten und grundrechtsähnliche Verbürgungen, sie reichten aber nicht aus, einen dem nationalen Standard entsprechenden Grundrechtsschutz auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten. Ähnliches gilt für die Bindung der Gemeinschaftsorgane an völkerrechtliche Grundrechtsnormen, insbes. die Europäische Menschenrechtskonvention. Zutreffend wird dargelegt, daß eine unmittelbare Bindung an die Europäische Menschenrechtskonvention ausscheidet und daß auch ihre Berücksichtigung als partikuläres Völkergewohnheitsrecht der westeuropäischen Staaten wegen des begrenzten Kataloges nicht all die Bereiche abdecken kann, in denen ein Grundrechtseinbruch durch die Gemeinschaftsorgane denkbar erscheint.

Was übrig bleibt, ist die Bindung an nationale Grundrechtsnormen, die – jedenfalls in ihrem übereinstimmenden Umfang – ungeschriebener Bestandteil des EWG-Vertrages sein könnten. Zur Beantwortung der Frage, ob der EWG-Vertrag solche ungeschriebenen Grundrechtsschutznormen enthält, prüft Claudi für die sechs Gründungsstaaten das, was man die »Hypothekentheorie« genannt hat: Wenn in den Mitgliedstaaten bei und auch für den Abschluß des EWG-Vertrages Bindungen an Grundrechte bestanden, die bei der Gründung der Gemeinschaften ihre Relevanz behielten, so können sie für den durch Auslegung zu ermittelnden »Grundrechtsinhalt« des Vertrages Bedeutung haben. In dieser rechtsvergleichenden Untersuchung der Verfassungen der Gründungsmitglieder liegt ein wesentlicher Wert der vorliegenden Arbeit.

Claudi begreift mit dem EuGH den Gründungsvorgang der Gemeinschaften als Souveränitätsverzicht, nicht lediglich als Kompetenzübertragung, ein Vorgang, bei dem die Staaten jedoch Verfassungsschranken unterlagen, zu denen – wofür er in seiner Untersuchung den Beweis als erbracht ansieht – auch die Grundrechte gehörten. Zwar seien die den einzelnen Staaten durch die

Verfassung gezogenen Grundrechtsschranken nicht deckungsgleich, die Unterschiede jedoch nicht prinzipieller Art. Wo Gewährleistungen nicht als bindende Norm, sondern als Verfassungsauftrag formuliert sind, schlossen sie jedenfalls aus, eine Hoheitsgewalt mitzubegründen, die eine Erfüllung dieser Aufträge im innerstaatlichen Bereich verhindern würde. Auf der anderen Seite sei in den Staaten mit voll ausgestalteten Grundrechten deren Bindungswirkung für den Gründungsakt gelockert, reduziert auf die Verpflichtung zur Wahrung von Grundprinzipien und mithin weniger intensiv als für rein innerstaatliche Rechtsakte. Dem Argument, daß die trotz allem doch unterschiedlichen nationalen Grundrechtsschranken zu einer uneinheitlichen und zersplitterten Geltung der Gemeinschaftsrechtsordnung führen würden, hält Claudi den Grundsatz des »Maximalstandards« entgegen, der nicht zur Bevorzugung eines oder weniger Staaten führen werde, da das, was in einigen Staaten als Verfassungsgrundrecht ausgestattet sei, in anderen doch jedenfalls einfach-gesetzlichen Schutz genieße, eine weitgehende Gleichheit mithin gesichert sei. Im übrigen kämen angesichts der begrenzten Kompetenzzuweisung an die Gemeinschaften bei weitem nicht alle Grundrechte zum Tragen.

Im folgenden behandelt Claudi die Gründe für das Fehlen eines gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtskataloges, betont die Konformität des EWG-Vertrages mit den nationalen Grundrechtsschranken und stellt die einzelnen für das Gemeinschaftshandeln relevanten Grundrechte dar. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit den Stellungnahmen der Kommission und des Europaparlaments sowie mit der Rechtsprechung des EuGH zur Grundrechtsbindung der Gemeinschaften, Äußerungen, in denen der Autor seine Auffassung bestätigt sieht. Nach einer Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen gegen die Mißachtung der Grundrechte des Gemeinschaftsrechts (in der nur die Behauptung unberechtigt erscheint, der Rechtsweg zum EuGH sei langwieriger als mancher nationale: oft erscheint es eher umgekehrt) werden schließlich konkrete Beispiele für die Grundrechtsbindung der Gemeinschaft gegeben.

Insgesamt gesehen ist Claudis Untersuchung eine außerordentlich gründliche und abgewogene Darstellung der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsproblematik, der man in allen wesentlichen Aussagen zustimmen kann.

Torsten Stein

Dicke, Detlev Christian: Die Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln im Völkerrecht. Zugleich ein Beitrag zu den Fragen der wirtschaftlichen Souveränität. Baden-Baden: Nomos (1978). 255 S. (Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Bd. 10, hrsg. von Ignaz Seidl-Hohenveldern). DM 48.— geb.

Der Verf. unternimmt in seiner hier angezeigten Habilitationsschrift den Versuch, die Abwehrfunktion des Interventionsverbots gegenüber Erscheinungsformen wirtschaftlichen Drucks zu klären. Seine Ausführungen tragen viele originelle Züge und nehmen zu zahlreichen aktuellen Streitfragen der völkerrechtlichen Diskussion kenntnisreich Stellung. Hinsichtlich der Hauptergebnisse wird man jedoch speziell aus methodischer Sicht gewisse Zweifel und Bedenken anmelden müssen.

In einem ersten Abschnitt (S. 15–52) wird dargetan, daß es einen engen Zusammenhang zwischen Interventionsverbot und Souveränität gebe, indem die Souveränität das Schutzgut des Verbots bilde. Der Verf. stützt sich hier auf umfassende Schrifttumsquellen, die er allen erdenklichen Sprach- und Rechtskreisen entnimmt.

Ein zweiter Abschnitt (S. 53–163) ist der näheren Definition des Begriffs der Souveränität als dem primären Element jener Komplementaritätsbeziehung gewidmet. Der Verf. stellt hier insbesondere eine Reihe gegensätzlicher Souveränitätsattribute vor – innere und äußere, positive und negative, rechtliche und politische, absolute und relative –, von denen der weitere Gedankengang fördernde Impulse erhalten soll. Der Schwerpunkt der Argumentation liegt dabei, soweit ersichtlich, auf den S. 150–155. Soweit ein Staat sich nicht eines *per se* verbotenen Mittels bediene, werde die Souveränität erst dann verletzt, wenn das Opfer keine Wahlmöglichkeit mehr habe, seine Entscheidungsfreiheit »auf null schrumpft« (S. 150). Zu einer solchen Konstellation könne es nur bei *vis absoluta* oder *vis compulsiva* kommen. *Vis absoluta* sei aber bei wirtschaftlichen Maßnahmen schon rein theoretisch nicht möglich, *vis compulsiva* sei andererseits praktisch kaum vorstellbar. Deswegen gebe es keine besondere Form der Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln (S. 162).

In einem dritten Abschnitt (S. 165–199) durchmustert der Verf. die bisher im Schrifttum gemachten Äußerungen zur möglichen Unzulässigkeit wirtschaftlicher Einflußnahme wegen Verstoßes gegen das Interventionsverbot. Seiner Auffassung nach sind sämtliche angebotenen Kriterien, soweit sie nicht auf die Rechtswidrigkeit des Mittels als solchen abstellen, zu vage und daher unbrauchbar.

Der vierte Abschnitt (S. 201–236) soll dem empirischen Beweis dienen, daß die Anwendung wirtschaftlichen Drucks zu den realen Gegebenheiten der gegenwärtigen Weltsituation gehöre und daß mithin weder Praxis noch Rechtsüberzeugung, wie sie für die Herausbildung eines Gewohnheitsrechtssatzes erfordert würden, gegeben seien. Eine Zusammenfassung in 27 Leitsätzen gibt dem Leser die Möglichkeit, den Gedankengang des Verf. noch einmal in konzentrierter Form an sich vorüberziehen zu lassen (S. 237–247).

Obwohl der Verf. seine Beweisführung wiederholt mit empirischen Belegstücken versieht, argumentiert er doch an den entscheidenden Schaltstellen fast ausschließlich deduktiv. Das läßt sich bei Grundbegriffen des Völkerrechts wie Souveränität und Intervention bis zu einem gewissen Grade kaum vermeiden, bringt aber auch Gefahren mit sich, die nur allzu offensichtlich sind. Durch die gewählten Prämissen werden die Ergebnisse präjudiziert. Präzision ist daher unabdingbar. Gleichzeitig muß auf Ergiebigkeit geachtet werden. An beidem scheint es mitunter zu fehlen.

So wird die staatliche Souveränität zwar als »das wesentliche Kennzeichen der staatlichen Hoheitsgewalt«, d. h. als eine spezifische Qualität dieser Rechtsmacht, bezeichnet (S. 58). Demgegenüber heißt es an anderer Stelle, daß jede völkerrechtliche Rechts- oder Pflichtenstellung »den Umfang« der Souveränität determiniere (S. 74 mit Anm. 100, S. 114) – als ob der Abschluß eines Vertrages jedesmal ein Souveränitätsproblem aufwürfe. Gerade die qualitativen Unter-

scheidungen drohen bei einer solchen Betrachtung unterzugehen. In der Tat spricht der Verf. auch unbefangen von einer »Souveränität« der internationalen Organisationen (S. 105/6).

Als genausowenig hilfreich erscheint in einer völkerrechtlichen Untersuchung das Begriffspaar »innere« und »äußere« Souveränität. Mit innerer Souveränität, so schreibt D., sei »das Bestehen einer obersten Staatsgewalt im innerstaatlichen Bereich gemeint« (S. 59). Danach handelt es sich bei der inneren Souveränität nicht um einen völkerrechtlichen, aber auch nicht um einen staatsrechtlichen Begriff — die Hinweise auf rechtliche Bindungen der Verfassungsgesetzgebung (S. 80) oder gar der einfachen Gesetzgebung (S. 75) sind deshalb fragwürdig —, sondern um ein der modernen Staatlichkeit zuvorliegendes Postulat. Diese Zuordnung wird indes nicht konsequent durchgehalten. Vor allem wenn der Verf. von Territorialhoheit und Personalhoheit als Teilaspekten der inneren Souveränität spricht (S. 71), muß sich dem Leser der Eindruck aufdrängen, daß auf der Ebene des Völkerrechts argumentiert werde, sind die beiden Begriffe doch dazu bestimmt, staatliche Hoheitssphären gegeneinander abzugrenzen. Die Fragestellungen, die sich mit dem Begriff der inneren Souveränität verbinden, sind andere. Postuliert wird der Vorrang der durch den politischen Verband des Staates konstituierten Macht gegenüber sonstiger gesellschaftlicher Macht, was für die vorliegende Untersuchung offensichtlich keinerlei Bedeutung besitzt.

Dem Rezensenten ist auch nicht deutlich geworden, welche Erkenntnisse sich aus der Unterscheidung zwischen positiver und negativer Souveränität sollen gewinnen lassen können (S. 84–89), und weitaus stärkeren Einwänden noch unterliegt die Einführung einer »politischen« Souveränität, die offenbar ein Synonym für die faktische Machtlage sein soll (S. 95/96). Der Verf. unterstreicht zwar zu Recht, daß die rechtlichen Prinzipien von Souveränität und Gleichheit dem schwachen gegen den übermächtigen Staat als Schutzschild dienen, doch wird diese Aussage im Grunde wieder terminologisch verwischt, wenn das pure Faktum ebenfalls unter die Rubrik der Souveränität eingereiht wird.

So überzeugen gerade die theoretischen Ableitungen des Verf. nur wenig. In der Tat wird man ganz grundsätzlich die Frage stellen dürfen, ob der von ihm gewählte allgemeinste deduktive Ansatz überhaupt Aussicht auf Ertrag versprechen kann. Wo nicht wie mit der Gebietshoheit und der Personalhoheit rechtstechnisch einigermaßen klare Kriterien für die Abgrenzung gegenseitiger staatlicher Hoheitsbereiche zur Verfügung stehen, müssen die einschlägigen Regeln offenbar jeweils unter Berücksichtigung der Sachgesetzmäßigkeiten der betroffenen Materie erarbeitet werden. Das gilt für die nun schon beinahe »klassisch« zu nennenden Fälle des internationalen Kartellrechts über das Umweltschutzrecht bis hin zu der Propaganda, deren Rechtsregime ja auch durch Ausbildung spezieller Regeln von der allgemeinen Diskussion über das Interventionsverbot abgehängt worden ist. Zu Recht untersucht der Verf. daher auch in seinem IV. Abschnitt einige typische Einzelausprägungen der Anwendung wirtschaftlichen Drucks, wobei seine Ergebnisse hier ein solides Fundament finden.

Insgesamt darf vielleicht festgestellt werden, daß in der Gegenwart eine völkerrechtliche Arbeit über die Intervention weniger am Schrifttum orientiert

sein sollte als an den neueren einschlägigen Rechtsinstrumenten, in denen sich der Konsens der Staatenwelt widerspiegelt. Hier ist vor allem die Resolution 2625 (XXV) der UN-Generalversammlung zu nennen, der bekanntlich jahrelange Vorarbeiten durch Sonderausschüsse vorangegangen waren und die in ihrem Prinzip drei im wesentlichen wortgleich die frühere Resolution 2131 (XX) wiedergibt. Wenn es auch richtig ist, daß Deklarationen der Generalversammlung nicht im unmittelbaren Sinne juristische Verbindlichkeit beanspruchen können (S. 118–126), so müssen sie doch Leitpunkte der rechtlichen Diskussion sein, wenn sie einvernehmlich angenommen worden sind (vgl. zuletzt etwa U. Scheuner, Vereinte Nationen 1978, S. 111, 112). Der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten – Res. 3281 (XXIX) – kommt dieser Rang nicht zu, und zutreffend legt der Verf. einige ihrer auf das Zustandekommen als Mehrheitsbeschluß zurückzuführende Schwächen bloß (S. 128–143).

Angesichts der sich zunehmend verstärkenden wirtschaftlichen Interdependenz in der Staatenwelt wird es auch künftig, das läßt sich heute schon absehen, Bestrebungen geben, bestimmte besonders gravierende Formen wirtschaftlichen Drucks mit dem Verdikt der Völkerrechtswidrigkeit zu belegen. Dem Verf. ist zuzugeben, daß bis heute jedenfalls der Rechtsboden arm ist an Argumenten, die sich in diesem Sinne verwenden ließen.

Christian Tomuschat, Bonn

L'entreprise multinationale face au droit. Par Claude Lazarus, Charles Leben, Antoine Lyon-Caen, Bernard Verdier. Sous la direction de Berthold Goldman, Phocion Francescakis. Paris: Librairies Techniques (1977). VII, 453 S. (Recherche de l'Université de droit, d'économie et de sciences sociales de Paris). F. 90.– brosch.

Die Autoren sind Mitglieder einer Studiengruppe, die sich unter der Leitung der bekannten Wirtschaftsrechtler Berthold Goldman und Phocion Francescakis mit der rechtlichen Behandlung multinationaler Unternehmen befaßt hat. Nach einer kurzen Darstellung des wirtschaftstheoretischen Rahmens wird zunächst der Begriff »multinationales Unternehmen« ausführlich untersucht. Anschließend wird allerdings – mit Recht – der Nutzen einer Definition in Frage gestellt, solange weder das nationale noch das internationale Recht Sondernormen für diese Kategorie von Wirtschaftsunternehmen entwickelt haben. Interessant ist der darauf folgende 2. Abschnitt, in dem die rechtlichen Instrumente unternehmensinterner Kontrolle, insbesondere bei der Gestaltung der unternehmerischen Finanzpolitik, untersucht werden. Auch im 3. Abschnitt gehen die Autoren zunächst von der traditionellen Kategorie der Staatszugehörigkeit multinationaler Unternehmen aus, gelangen dann aber zu der zutreffenden Einsicht, daß das Unternehmen und seine Teile dem jeweiligen rechtlichen Zusammenhang entsprechend unterschiedlichen Staaten zugeordnet werden können. Diese funktionelle Aufgliederung – die Autoren sprechen von *perception partielle* – wird am Beispiel der steuerlichen Beurteilung des *transfer pricing* und international-arbeitsrechtlicher Fragen konkretisiert. Der 4. Abschnitt ist der Stellung multinationaler Unternehmen im EWG-Kartellrecht gewidmet. Das Buch schließt mit einem kurzen Abschnitt über bisherige Versuche und

künftige Möglichkeiten, das Problem der Kontrolle multinationaler Unternehmen auf der Ebene des Völkerrechts zu lösen.

Die Analyse ist breit angelegt und von nüchternem Realismus getragen. Störend wirkt, daß die Erörterungen nicht immer bei den realen Problemen, sondern häufig genug bei den juristischen Dogmen (Unternehmensbegriff, Staatszugehörigkeit usw.) einsetzen. Aus der ausländischen Literatur wird nur die englischsprachige und diese auch nur am Rande berücksichtigt. Nur so ist es verständlich, wenn die Autoren in der Zusammenfassung schreiben: «... la doctrine juridique ne se préoccupe guère encore de ces entreprises...». Der moderne Diskussionsstand ist gelegentlich, z. B. in der Frage der rechtlichen und praktischen Wirksamkeit von Verhaltenskodices, nur unvollkommen erfaßt. Von einem wesentlichen Fortschritt oder gar einem Neuansatz in der Behandlung des Problems multinationaler Unternehmen kann nicht gesprochen werden.

Karl Matthias Meessen, Augsburg

Er c m a n, S.: European Environmental Law. Legal and Economic Appraisal.

Preface by H. Golsong. Contributions by T. Fleiner [u. a.]. Bern: Bubenberg-Verlag 1977. 508 S. geb.

Die Probleme des Umweltschutzes sind allen Staaten gemeinsam. Sie sind auch teilweise technischer Natur und insoweit von den Eigenheiten individueller staatlicher Rechtsordnungen unabhängig. Besonders deshalb ist der Vergleich der in den Rechtsordnungen verschiedener Staaten gefundenen rechtlichen Wege zur Beherrschung der Umweltprobleme nützlich und notwendig. Die besprochene Schrift unternimmt einen solchen Vergleich für die Staaten West- und Osteuropas, wobei hinsichtlich des Umfangs ein glücklicher Mittelweg gefunden wurde, der das notwendige Mindestmaß an Stofffülle bietet, wobei das Werk aber handlich und lesbar bleibt.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Im ersten wird ein stichwortartiger Überblick über die Umweltgesetzgebung in 27 Staaten gegeben, eine sehr fleißige und solide Arbeit. Der zweite Teil enthält nach einheitlichem Schema gearbeitete, instruktive Darstellungen der Hauptprobleme des Umweltrechts ausgewählter Staaten, durchweg aus berufener Feder: Österreich: W i m m e r, Belgien: S u e t e n s, Frankreich: K i s s / L a m b r e c h t s, Bundesrepublik Deutschland: T h i e m, DDR: L u m m e r t, Schweden: W e s t e r l u n d, Schweiz: F l e i n e r, UdSSR: U i b o p u u, Großbritannien: Y a r d l e y. Das Werk schließt mit einer Art Querbericht der Herausgeberin, der gemeinsame Probleme der nationalen Umweltrechte herausstreicht, auf Verschiedenheiten hinweist (wobei die Frage der Vergleichbarkeit »östlichen« und »westlichen« Umweltrechts vielleicht etwas zu kurz kommt), eigene Vorschläge zur Entwicklung des Umweltrechts macht und auch den völkerrechtlichen Aspekt einbringt.

Das Buch ist sowohl als erste Einführung in das vergleichende Umweltrecht wie als Nachschlagewerk für den Eingeweihten eine nutzbringende Lektüre.

B o t h e

F e u s t e l, Ingo: Die Kompetenz-Kompetenz zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge in der italienischen Lehre. Eine rechtsdogmatische Untersuchung. Zugleich ein Beitrag zur Kritik der deutschen Lehre. Berlin: Duncker &

Humblot (1977). 112 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 54). DM 36.— brosch.
 Das vieldiskutierte Problem der Wirkung völkerrechtlicher Verträge, die unter Verletzung der verfassungsrechtlichen Kompetenzvorschriften abgeschlossen wurden, hat den Autor veranlaßt, einen nicht unwesentlichen Teilaspekt dieser Frage aufzugreifen und ihn rechtsdogmatisch zu untersuchen, und zwar die Frage danach, welche Rechtsordnung, das Völkerrecht oder das Landesrecht, zuständig ist, die staatlichen Kompetenzvorschriften für den Abschluß völkerrechtlicher Verträge zu erlassen. Diese Frage ist für das Problem der Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge, die unter Verletzung der innerstaatlichen Kompetenzvorschriften abgeschlossen sind, nicht unbedeutend, denn wenn diese Kompetenzvorschriften völkerrechtliche Normen darstellen, kann das Völkerrecht ihre Verletzung nicht unbeachtet lassen. Unter ausdrücklicher Auslassung der völkerrechtlichen Praxis in diesem Bereich beschränkt sich Feustel allein auf eine rechtsdogmatische Untersuchung mit dem begrenzten Ziel, »die deutsche Literatur mit den Konzeptionen der italienischen Autoren vertraut zu machen« (S. 107), ein Ziel, das er durchaus erreicht hat.

Nach einer Darlegung der Entwicklung der Fragestellung in Deutschland, mit kurzer Darstellung der Lehren vor allem von Heilborn und Triepel, und Italien, vertreten durch Donati, Anzilotti und Marinoni im ersten Teil der Studie, untersucht er im zweiten Teil die klassische italienische Lehre, vertreten von Anzilotti, Perassi, Morelli, Sereni, Balladore Pallieri sowie Sperduti. Diese Lehre versucht das Problem der Zurechnung von Handlungen oder Willenserklärungen natürlicher Personen als eigene Handlungen des Staates als vom Völkerrecht durch Rechtssatz vorgeschrieben zu lösen, wobei, wie der Autor auf den Seiten 74 ff. darlegt, der Hauptfehler dieser Theorie darauf beruht, daß, im Anschluß an Anzilotti, von einem Willensbegriff ausgegangen wird, der im rechtlichen Bereich eine eigene, andere Bedeutung als in anderen wissenschaftlichen Disziplinen habe. Bei rechtlicher Einordnung muß diese Lehre der rechtlichen Zurechnung als eine Kombination der Repräsentations- und der Organtheorie angesehen werden, die die klassische italienische Lehre zur Frage der Zurechenbarkeit entwickelt hatte.

Die im III. Teil der Studie behandelte Theorie der materiellen Zurechnung wird als die rechtsdogmatisch saubere Lösung vom Autor dargestellt. Kernpunkt dieser Theorie ist die Frage nach der Existenz eines staatlichen Willens als Grundlage eines gültigen Vertrages. Dieser staatliche Wille setzt eine materielle Beziehung zwischen der handelnden natürlichen Person und dem Staat voraus, die das Völkerrecht im Wege der Interpretation der Willensäußerung des Staates berücksichtigen muß, d. h. also nicht im Wege einer rechtlichen Wertung, sondern als Ergebnis einer logischen Operation. Demnach ist als Ergebnis dieser Theorie festzuhalten, daß für das Völkerrecht beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge erheblich allein der staatliche Wille zum Abschluß des Vertrages ist, was beinhaltet, daß das Völkerrecht sich für die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung nur als Tatsache interessiert. Die Kompetenzbestimmungen über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge sind somit dem Landesrecht, nicht dem Völkerrecht zuzuordnen. Daß der Autor die Überprüfung dieses Ergebnisses

an Hand der Praxis ausspart, mindert den Wert der Arbeit deshalb nicht, weil die Aufbereitung des Materials aus einer nicht jedem Völkerrechtler aus sprachlichen Gründen zugänglichen Rechtsordnung und die Entgegnung auf die deutsche Lehre mit dem Gedankengut der italienischen Lehre an sich schon verdienstvoll ist.

Karin Oellers-Frahm

Fleischmann, Klaus: Die neue Verfassung der Union von Birma. Vorgeschichte, Inhalte, Wirklichkeit. Hamburg: (Institut für Asienkunde) 1976. 538 S. 1 Faltkarte. (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Nr. 82). DM 29.— brosch.

Für die Vergleichung sozialistischer Verfassungen, genauer: die Verfassungen von Staaten, die sich als sozialistisch bezeichnen, bietet die Verfassung der Sozialistischen Republik der Union von Birma vom Januar 1974 einige Besonderheiten. Der »Birmanische Weg zum Sozialismus« (ein Begriff der Verfassung) kennt keine verfassungsmäßige Verankerung von Klassenkampf, kommunistischer Utopie, der Diktatur des Proletariats und marxistisch-leninistischer Ideologie, dafür aber Wendungen wie »menschliche Würde« (gemäß marxistisch-leninistischer Anschauung eine kleinbürgerlich-utopische Phrase, d. h. keine klassenspezifische, »wissenschaftliche« Aussage), rechtsstaatliche Elemente wie das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen, die Möglichkeit der privaten Innehabung auch von Produktionsmitteln, aber auch: Einparteiensystem (sogar strenger formuliert als in den sozialistischen Verfassungen des marxistisch-leninistischen Typs), demokratischer Zentralismus, kollektive Führung und Verantwortung, Einheit der Gewalten sowie das auch für andere sozialistische Verfassungen kennzeichnende Verhältnis von Grundrechtsgewährung und gleichzeitiger Totalreduzierung durch die potentiell schrankenlose Schranke der »Interessen der arbeitenden Bevölkerung und des Sozialismus«.

Es ist das Verdienst K. Fleischmanns, diesem ungewöhnlichen Konglomerat von bürgerlich-rechtsstaatlichen Elementen und deren bewußter Antithesen eine einfühlsame, häufig durch persönliche Anschauungen bereicherte, Untersuchung gewidmet zu haben. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Analyse der neuen Verfassung und ihrer Folgegesetze, sondern um eine lehrreiche Fallstudie zu den Bemühungen eines traditionsreichen Landes mit kolonialer Erfahrung, die politischen und wirtschaftlichen Theorien des 20. Jahrhunderts in seine staatliche Wirklichkeit zu integrieren, um sie für die zentralen Probleme des Landes — wie staatliche Einheit und wirtschaftliche Entwicklung — nutzbar zu machen. Im ersten Teil schildert der Autor die mit dem Staatsstreich von 1962 einsetzende direkte Vorgeschichte der neuen Verfassung, die Etablierung neuer, den Parlamentarismus der Verfassung von 1947 ablösenden staatlichen Institutionen sowie die Gründe für die Ausarbeitung eines neuen Verfassungstextes. Im zweiten Teil werden dann die Strukturen dieser neuen Verfassung ausführlich expliziert, wobei der Autor seine durch längere Aufenthalte im Lande erworbenen Anschauungen unter dem Stichwort der »Verfassungswirklichkeit« kritisch zur Gegenüberstellung bringt. Dabei zeigt sich auch in Birma, daß bei allem ehrlichen Bemühen, die Forderungen der Bürger-Freiheit an den Staat und die des durch eine Einheitspartei repräsentierten um wirtschaftliche

Effizienz ringenden Staates an die Bürger in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, die Freiheit des Bürgers in der praktischen Politik mit dem Hinweis auf die überindividuellen Ziele der Partei reduziert wird, ohne daß die Erreichung jener Ziele nähergerückt wäre.

Das Buch enthält einen annotierten (englischen) Verfassungstext, abweichende Entwürfe und andere Materialien sowie eine Chronologie der politischen Ereignisse in Birma von 1962 bis 1976. Es ist schließlich mit einem Literatur- und einem Schlagwortverzeichnis ausgestattet und wird so auch der technisch-praktischen Seite eines Standardwerkes der neuen politischen und verfassungsrechtlichen Geschichte Birmas gerecht. Heuser

Green, L. C.: Superior orders in national and international law. Leyden: Sijthoff 1976. XIX, 374 S. geb.

Das Problem des Handelns auf Befehl hat in Prozessen um Verletzungen des Kriegechts immer wieder eine Rolle gespielt. G. weist als ersten Prozeß dieser Art ein Verfahren gegen Peter von Hagenbach, einen Landvogt des Herzogs von Burgund im Jahre 1474 nach. Das Buch bietet eine eindrucksvolle, breite Sammlung von Rechtsprechung staatlicher und der beiden internationalen (Tokio und Nürnberg) Gerichte zu der Frage der rechtfertigenden Wirkung des Handelns auf Befehl und der Strafbarkeit der Gehorsamsverweigerung gegenüber einem rechtswidrigen Befehl. Hierbei entsteht überzeugend das Bild einer jedenfalls in den Grundaussagen weltweiten einheitlichen Praxis: Handeln auf einen Befehl, der eindeutig auf eine kriminelle Handlung gerichtet ist, rechtfertigt nicht, kann auch nur unter gewissen Umständen als Milderungsgrund herangezogen werden.

Eine genaue völkerrechtliche Verortung dieses Prinzips unternimmt G. freilich nicht, wenngleich er gerade die Praxis zu Fragen des Kriegechts sammelt. Meines Erachtens hat der genannte Grundsatz hier eine doppelte Bedeutung: Es ist kein Verstoß gegen Völkerrecht, wenn der nationale Strafrichter Handeln auf Befehl als Rechtfertigungsgrund ablehnt (von G. auf S. 244 angedeutet). Andererseits muß es dann m. E. bei Vorliegen einer Bestrafungspflicht ein Verstoß gegen Völkerrecht sein, wenn Handeln auf kriminellen Befehl als Rechtfertigungsgrund anerkannt wird. Zu einer solchen Aussage hätte man sich vielleicht einige Beiträge erhofft. Nichtsdestoweniger besticht die Arbeit durch den Reichtum und die Fülle des Anschauungsmaterials, das sie bietet.

Michael Bothe

Green, Stephen: International Disaster Relief. Toward a responsive System. 1980s Project/Council on Foreign Relations. New York, Düsseldorf [etc.]: McGraw-Hill (1977). XVI, 103 S. \$ 11.10 brosch.

Gerade die ärmsten Länder der Welt sind in den letzten Jahrzehnten besonders von schweren Katastrophen betroffen worden. Hier hat sich immer wieder eine Welle internationaler Solidarität gezeigt, die Hilfe in das getroffene Land gebracht oder zu bringen versucht hat. Allerdings, guter Wille seitens der Geber allein reicht nicht. Die Gewährung effektiver internationaler Katastrophenhilfe hat vielerlei Schwierigkeiten zu überwinden, wozu rechtlich-organisatorische Maßnahmen einen Beitrag leisten können. Damit befaßt sich die besprochene

Schrift. Sie gibt zunächst einen Überblick über die bestehenden Wege und Institutionen internationaler Katastrophenhilfe und zeigt die hier bestehende Vielfalt (oder Wirrwarr, je nach Beurteilung). Sie schildert auch einige Grundschwierigkeiten der Hilfestellung: unzureichende oder falsche Angaben der nationalen Stellen über Katastrophen, über benötigte Hilfe, parteiische Verteilung, Korruption. Der Verf. befürwortet eine internationale vertragliche Ordnung der internationalen Katastrophenhilfe, mit einer wohl durchdachten Rollenverteilung in der Verantwortung verschiedener Organisationen. Allerdings ist er realistisch genug einzusehen, daß Anstöße in Richtung auf Abschluß eines solchen Vertrages "could take years to bear fruit". Mindestens!

Michael B o t h e

Henkel, Joachim: Amt und Mandat. Die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Berlin, New York: de Gruyter 1977. 111 S. DM 18.— brosch.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1975 zum saarländischen Landtagsgesetz (»Diätenurteil« BVerfGE 40, 296 ff.) hat einen tiefgreifenden Einschnitt für die juristische Systematik und Diskussion des parlamentarischen Statusrechtes gebracht. So verdienstvoll der richterliche Ansatz dabei war, endlich einmal theoretisch unvoreingenommen die realen Wirkungsbedingungen des modernen Parlamentariers zu durchleuchten und als Indikator für die rechtliche Regelung ernst zu nehmen, so zweifelhaft mag die Unbedingtheit erscheinen, mit welcher das Gericht auf diesem Wege apodiktisch vorstieß. Die diesbezügliche Kritik ist zwar keineswegs abgeschnitten, aber die Rechtspraxis muß den Markierungen des Urteils nachkommen und kann lediglich durch Nutzung des verbliebenen Spielraumes, namentlich also beim gesetzgeberischen Ermessen, die nachteiligen Folgen möglichst niedrig halten. Auf ein ganz eigenes, gesteigertes Interesse darf dementsprechend das »Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages« (AbgG) vom 18. 2. 1977 rechnen.

Mit der präsentierten Schrift nun soll der durch jenes Gesetz vollzogene »entscheidende Umbruch in der Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes dargestellt und in seinen zahlreichen verfassungsrechtlichen Aspekten untersucht werden« (S. 9). Und bei aller Bündigkeit der Erörterungen, mit der auch äußere Handlichkeit des Bandes erreicht wurde, darf dies durchaus als gelungen bezeichnet werden. Der Autor — in der rechtswissenschaftlichen Diskussion auf dem Gebiet des parlamentarischen Statusrechtes seit einigen Jahren nachdrücklich ausgewiesen — beschränkt sich nicht darauf, die einzelnen Gesetzesregelungen näher zu erläutern, sondern berücksichtigt umfassend auch die im Gesetzgebungsprozeß zur Sprache gebrachten Alternativen und ihre Probleme. Der Untersuchungsgang läßt sich in fünf Teile aufgliedern: Nach einer Darstellung des Grundsatzes umfassender Inkompatibilität zwischen Parlamentsmandat und öffentlichem Dienstat folgen Abschnitte über »Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis während des Mandats«, »Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach Beendigung des Mandats« und »Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen«,

zum Schluß werden die komplementären Regelungsfragen erörtert, wie die Behandlung des Wahlvorbereitungsurlaubs, die Systematik der unterschiedlichen Übergangsregelungen (§§ 35 ff. AbgG) und das Fehlen gesetzlicher Vorkehrungen gegen Bezüge aus sog. »Beraterverträgen«.

Die Studie zeichnet sich insgesamt durch große Gründlichkeit der Problembehandlungen, umfassende Literaturverarbeitung und gute Lesbarkeit aus. Durchweg wird dabei eine kritische Grundeinstellung gegenüber den Vorgaben des »Diätenurteils« verfolgt, so daß namentlich dessen diverse, noch offene Rechtsprobleme in den Blick rücken. Insbesondere die von dort kommenden Wegweisungen für eine Entwicklung hin zum vollen »Berufsparlament« werden stets von neuem mit deutlicher Skepsis behandelt. Die Bemühungen des Gesetzes hingegen, diese Tendenz abzuschwächen, aber dennoch ein Maximum an Chancengleichheit herbeizuführen für alle, die sich um ein Mandat bewerben und es ausüben wollen, finden ungeteilte Zustimmung. Seine Erfolgsaussichten im Feldzug gegen die »Verbeamtung des Parlaments« freilich werden differenziert beurteilt.

Nicht immer können die vom Autor vorgebrachten einzelnen Argumente dabei gleichermaßen einleuchten: so etwa der Versuch, die unterschiedliche Kollisionsträchtigkeit der vielfältigen, im öffentlichen Dienst wahrgenommenen Funktionen mit dem Mandat durch den Einwand der Faktizität, daß eben durchweg eine Berufsausübung neben dem Mandat kaum möglich sei, auszugleichen oder die Behauptung wirksamer Hemmbarkeit des Marsches zum Berufsparlamentarier durch Ausklammerung der öffentlich bediensteten Arbeiter aus der generellen Inkompatibilität. Derartige Schwächen bleiben jedoch unwesentlich und tun dem positiven Gesamteindruck keinen Abbruch. Zur Abrundung hätte man sich höchstens noch eine stärkere Berücksichtigung der rein dienstrechtlichen Seiten oder der staatsrechtlich-strukturellen Folgefragen (z. B. Auswirkungen im Bereich des Art. 66 GG) wünschen mögen. Die Fülle der im übrigen angesprochenen und untersuchten Aspekte sowie der mannigfachen, verdienstvollen Erläuterungen des Gesetzes (z. B. zum unklaren »Wiederverwendungsanspruch« in § 6 AbgG) wiegen solche Ansätze zu Beckmesserei aber mehr als auf. — Die Schrift kann ohne Umschweife als Standarddarstellung des Bundes-Abgeordnetengesetzes bezeichnet werden, ein Effekt, der sich vielleicht noch hätte steigern lassen, wenn ein ausführliches Sachregister beigegeben worden wäre.

E. Schmidt-Jortzig, Münster
Höchner, Kurt M.: Schutz der Umwelt im Kriege. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1977). 153 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht — Etudes suisses de droit international, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht — publiées par la Société de droit international, Fortsetzung der »Zürcher Studien zum internationalen Recht«, Bd. — Vol. 9). SFR. 32.— brosch.

Die Arbeit gibt einen Überblick über mögliche Umweltschädigungen im Krieg (seien sie gezielt hervorgerufen oder lediglich Nebenwirkung des Angriffs), über das zur Eingrenzung solcher Schädigungen in Betracht zu ziehende Vertrags- und Gewohnheitsrecht. Richtig wird erkannt, daß die bislang bestehenden Nor-

men nicht spezifisch dem Schutz der Umwelt dienen, sondern dem der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte. Die Arbeit berichtet dann kurz über die umweltrelevanten Bestimmungen der Zusatzprotokolle zu dem Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Konvention über das Verbot der Anwendung umweltverändernder Techniken für militärische Zwecke. Einen weiterführenden Beitrag zu den schwierigen Fragen der Auslegung jener Bestimmungen leistet die besprochene Schrift nicht.

Michael Bothe

Hüfner, Klaus/Jens Naumann: The United Nations System — International Bibliography/Das System der Vereinten Nationen — Internationale Bibliographie. München: Verlag Dokumentation.

Vol. 1/Bd. 1: Learned Journals and Monographs 1945–1965/Wissenschaftliche Zeitschriften und Monographien 1945–1965. 1976. LV, 519 S. DM 98.— geb.

Vol. 2 A/Bd. 2 A: Learned Journals 1965–1970/Wissenschaftliche Zeitschriften 1965–1970. 1977. XCII, 286 S. DM 78.— geb.

Vol. 2 B/Bd. 2 B: Learned Journals 1971–1975/Wissenschaftliche Zeitschriften 1971–1975. 1977. LIX, 436 S. DM 98.— geb.

Die »Internationale Bibliographie zum System der Vereinten Nationen« wird von zwei Wirtschaftswissenschaftlern, die beide dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen angehören, in zunächst drei handlichen Bänden vorgelegt. Bd. 1 wertet 25 wissenschaftliche Zeitschriften und Monographien einschließlich einiger Sammelbände aus den Jahren 1945–1965 unter 5545 Nachweisen aus. Die beiden folgenden Bände über die Jahre 1966–1970 (Bd. 2 A mit 3245 Nachweisen) und 1971–1975 (Bd. 2 B mit 5097 Nachweisen) zeigen trotz der Begrenzung auf 62 — ausgewählt aus 360 — Zeitschriften eine Vervielfachung der anfallenden Literatur an. Zwei weitere angekündigte Bände (3 A und 3 B) werden für den gleichen Zeitraum gesondert Monographien und Sammelwerke ausweisen.

Die Bände bringen eingangs ausführliche erläuternde und weiterführende bibliographische Hinweise in deutscher und englischer Sprache. In Bd. 2 A begründen die Verfasser das von ihnen gewählte Zuordnungsschema, das die funktionalen Probleme der Weltgesellschaft als Umwelt des UN-Systems erfassen soll. In Anlehnung an die allgemeine soziologische Systemtheorie wird in einem ersten Teil die Literatur zu den Außenbezügen der Vereinten Nationen zusammengestellt, dem im zweiten Teil Nachweise über die organisationsinternen, administrativen Binnenprobleme des UN-Systems folgen, jeweils ausgewählt nach einer mehr »theoretisch-generalisierenden« Orientierung. Teil 3 und 4 folgen herkömmlichen, »empirisch-deskriptiven« Darstellungsweisen, indem sie die Literatur geordnet nach den einzelnen Organisationen und den einzelnen Tätigkeitsfeldern aufführen. Zahlreiche Zweitcodierungen erleichtern das Nachschlagen.

Die Verfasser begründen sorgfältig die von ihnen gewählten unerläßlichen Begrenzungen. Es sind nur Titel in deutscher, englischer und französischer Sprache aufgenommen. Auf die Primärliteratur der Vereinten Nationen wird bibliographisch verwiesen.

Der am Völkerrecht orientierte Spezialist wird die wesentlichen Nachweise aus seinem Fach und einen Zugang zu den ihn berührenden Nachbarbereichen finden. Er wird zu der seit 1975 erscheinenden Bibliographie "Public International Law" (hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht), die etwa 1000 Zeitschriften u. a. auch in spanischer und russischer Sprache auswertet, greifen, wenn er die völkerrechtliche Zeitschriftenliteratur umfassender nachgewiesen wünscht. Dafür wertet die »Internationale Bibliographie« unter den leicht zugänglichen 62 Zeitschriften (es fehlen allerdings u. a. Neue Juristische Wochenschrift und Recht der Internationalen Wirtschaft) 15 Zeitschriften aus Nachbarbereichen aus, die in "Public International Law" nicht enthalten sind.

Der an praktischen und theoretischen Fragen des Systems der Vereinten Nationen Interessierte wird die vorbildliche Ausstattung und vor allem Übersichtlichkeit der Bearbeitung der »Internationalen Bibliographie« begrüßen und das zügige Erscheinen der folgenden Bände wünschen. Meinhard Hilf

Institut de Droit international. Annuaire Vol. 57. Session d'Oslo 1977. Tome II.

Travaux préparatoires (suite). Délibérations de l'Institut en séances plénières. Basel: Karger [etc.] 1978. LX, 413 S. SFr./DM 355.— geb.

Genau nach einem Jahr liegt nun auch Teil II des Bandes zur Session von Oslo vor. Er enthält zum Thema Verträge Privater mit fremden Staaten das in Teil I vermißte *exposé préliminaire* (S. 106–112) und eine kurze Diskussion im Plenum auf Grund eines von der 21. Kommission neu gefaßten Resolutionsentwurfs (S. 318–325), dessen Weiterbehandlung vertagt wurde. Hierbei ging es u. a. um Anwendbarkeit von Völkerrecht auf solche Verträge mit oder ohne ausdrücklicher Verweisung. Nach Wengler könne ein Vertrag (*contrat*) nur dann dem Völkerrecht unterstellt werden, wenn dieses bereit sei, sein Sanktionssystem einzusetzen; der Staat könne aber eine vom Völkerrecht beherrschte Verpflichtung nur durch völkerrechtlichen Vertrag (*traité*) oder einseitige Erklärung an die internationale Gemeinschaft übernehmen. Anknüpfend an Seyersted betonte Sørensen, wenn die Vertragspartner ihre Beziehungen dem Recht völkerrechtlicher Verträge unterstellen wollen, werde damit nur auf das allgemeine Vertrags-, nicht auf anderes Völkerrecht verwiesen, und anerkannte damit, daß Staaten sich durch *contrat* auch an Völkerrecht binden können. Fragt man nach Anwendbarkeit von Völkerrecht nicht auf den Vertrag, sondern auf bei seiner Ausführung und auf durch sie entstehende Situationen und Konflikte, worauf Schiedsklauseln sich beziehen, und betrachtet man die in meiner Besprechung von Teil I (oben S. 146 ff.) skizzierten vielerlei Wege, auf denen Völkerrecht anwendbar werden kann, so können sich dem Schiedsrichter außer dem allgemeinen Vertragsrecht zahlreiche andere Regeln und Institutionen des gemeinen Völkerrechts als normatives Material darbieten, und wenn die Parteien, wie etwa im *Aramco*-Fall (vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 747 f.), die Anwendung nationalen Rechts außerhalb spezieller Bereiche ausschließen, wird man annehmen können, sie wollten völkerrechtsrelevante Sachverhalte, die sich bei Vertragsverwirklichung ergeben, einschlägigen Völkerrechtsregeln unterstellt

sehen, nicht abhängig davon, ob das Völkerrecht bereit ist, sein Sanktions-system hierbei einzusetzen. Dadurch erhält der private Vertragspartner gegenüber dem staatlichen einen dem Vertrag entspringenden Anspruch auf Einhaltung des Völkerrechts bei Abwicklung des Vertragsprogramms, auch soweit das Völkerrecht selbst Privaten keine subjektiven Rechte verleiht, und in diesem Sinne ist auch der Vertragsinhalt nach Maßgabe des Völkerrechts zu verstehen. Es verbietet sich, die zahlreichen, z. B. im *Aramco*-Schiedsspruch zutage tretenden Fakten der Anwendbarkeit von Völkerrecht zu entziehen, will man sie nicht unterschiedslos und unkontrolliert dem jeweiligen Recht (und damit der Willkür) des staatlichen Partners unterstellen, in dessen Gebiet sie auftreten. Ebenso wird es sich als unmöglich erweisen, durch irgendwelche pauschalen Verweisungsregeln zu dem unentbehrlichen angemessenen normativen Material zu gelangen, sofern nicht ein Modellsystem materieller Regeln entworfen bzw. empirisch entwickelt wird (was sich das Institut kaum wird zur Aufgabe machen können), auf das in Verträgen Privater mit fremden Staaten verwiesen werden kann. Inhalt einer Resolution hätte nicht zuletzt die generelle Pflicht des staatlichen Partners zu sein, im Rahmen der Gestaltung und Abwicklung von Vertragsbeziehungen mit ausländischen Privaten außer einschlägigen Verträgen mit deren Heimatstaaten die einschlägigen Regeln gemeinen Völkerrechts einzuhalten. Im übrigen wird kein Weg daran vorbeiführen, auf verschiedene Bereiche der Beziehungen aus einem solchen Vertrag verschiedene Rechtsordnungen anzuwenden und deren Anwendbarkeit abzugrenzen, was zu entsprechenden Verweisungen in einem materiellen Normenmodell führen müßte. Hierbei ist die subsidiäre Heranziehung allgemeiner oder auch bestimmten Staaten gemeinsamer Rechtsgrundsätze unabhängig von der Anwendbarkeit von Völkerrecht, mag dieses auch seinerseits auf sie verweisen, was sie meines Erachtens nicht zu dessen Bestandteil macht.

Das Thema der 4. Kommission, die zu Beginn der Session mit der 21. Kommission gemeinsam beriet, «Les contrats conclus par les organisations internationales avec des personnes privées» (unter Ausschluß von Dienstverträgen), wurde im Plenum bis zur Verabschiedung einer Resolution (S. 332–337) eingehend beraten (S. 264–325), konzentriert auf die beiden Hauptfragen: 1. anzuwendendes Recht, 2. Streiterledigung – zunächst noch, aus praktischen Gründen, in umgekehrter Reihenfolge (S. 267 ff.): Zentralpunkt ist ein durch solche Verträge (in Anbetracht der den Organisationen meist zustehenden gerichtlichen Immunität) einzusetzendes Streiterledigungsorgan (wofür Varianten angeboten werden), aus dessen Perspektive die schwierigere Frage nach anzuwendendem materiellen Recht vorzugsweise gesehen wird. Da Staatenorganisationen im allgemeinen nicht über ein eigenes Territorium verfügen, entfällt die Anwendbarkeit von Völkerrecht, soweit sie auf dieser Voraussetzung beruht. In der Generaldebatte erklärt *Verdross* Völkerrecht überhaupt für unanwendbar auf solche privatrechtlichen Verträge. *Mosler* vermißt im Entwurf Verfahrensregeln für die Streiterledigung und bemängelt, ebenso wie *Pescatore*, die Bestimmung des anzuwendenden Rechts. *Sucharitkul* ist für Abbau der Immunität, Zuständigkeit der Gerichte des Sitzstaates und Anwendbarkeit seines Rechts. Annahme

fand die Formel: «1. Afin de faciliter le règlement des difficultés pouvant survenir au sujet des contrats considérés, il est souhaitable que les parties désignent expressément les sources, nationales ou internationales, d'où découle le droit applicable. 2. Les parties peuvent aussi se référer expressément à une combinaison de plusieurs sources» (Art. 2 der Resolution). Das Problem, daß die Rechtswahl nur begrenzt frei ist (Mme. Bindschedler, S. 290) und auf *ordre public*-Hindernisse stoßen kann, wurde gesehen. Die Möglichkeit, das anzuwendende Recht auf seinen Stand bei Vertragsschluß »einzufrieren«, wurde entgegen starken Bedenken bejaht. Merkwürdig bleibt, daß Verträge in erster Linie auf Verweisungsnormen, mit Einschluß völkerrechtlicher, verweisen sollen, aus denen das anzuwendende Recht hervorgehe, womit die primär der *lex fori* angehörenden Verweisungsnormen durch Vertrag zu verdrängen wären, sofern nationale Gerichte zuständig sind. Erst die folgende Bestimmung (Art. 3) sieht eine direkte Verweisung des Vertrags auf ein anzuwendendes Recht (mit der Möglichkeit seiner »Einfrierung«) vor. Auch die *sources* des Art. 2 Abs. 2, womit die *sources* des Abs. 1 wiederaufgenommen werden, müßten Verweisungsnormen sein, doch schien sie der Berichterstatter (S. 304) als kraft Vertrags anzuwendendes Recht zu verstehen, was so lange zutraf, als Art. 2 Abs. 2 noch als selbständiger Artikel (4) dem jetzigen Art. 3 folgte. Diese mit der Umstellung verbundene Sinnverschiebung ist anscheinend unbemerkt geblieben und ist auf die mißglückte Fassung des Art. 2 Abs. 1 zurückzuführen. Insgesamt liegt die Materie dem Internationalprivatrecht näher und dem Völkerrecht ferner als die der Verträge Privater mit fremden Staaten und ist wie diese auf Entwicklung eigenständiger Rechtstraditionen angewiesen, soweit zwingende Gründe dagegen sprechen, Verträge Privater mit Staatenorganisationen dem lokalen Recht zu unterstellen. Insoweit wäre den Kontrahenten zu empfehlen, entgegen Art. 2 Abs. 1 der Resolution das (oder die) anzuwendende(n) Recht(e) bzw. Sachregelsystem(e), gegebenenfalls unter Klarstellung des Vorrangs, direkt zu bestimmen.

In dem der Generaldebatte zum Thema «Les entreprises multinationales» (S. 192–263) zugrunde liegenden, neu gefaßten Resolutionsentwurf war Art. VI über das auf deren Verträge anzuwendende Recht dem Gedanken gewichen, daß diese Frage noch einer erschöpfenden Untersuchung bedürfte, und an Stelle der UN allgemeiner von den internationalen Organisationen die Rede. An Stelle des *rattachement transnational* solcher Gesellschaften an die *collectivité des nations* und kollektivvertraglicher Entwicklung eines besonderen Rechtsregimes für sie möchte *Valladao* die Regel aktivieren, daß kein Staat Aktivitäten eines von ihm nicht anerkannten Privatrechtssubjekts auf seinem Gebiet zu dulden braucht, das sich nicht an sein nationales Recht hält (S. 201). *Ago* findet »diplomatischen Schutz« hier fehl am Platze. *Monaco* möchte statt einer Resolution nur Empfehlungen (S. 207). *Ouchakov*, *Boutros-Ghali*, *Sucharitkul* und *Salmon* bemängeln unzureichende Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer, denen gegenüber nach *Feliciano* die »Transnationalisierung« den Gesellschaften exorbitanten Vorteil brächte (S. 213). *Vignes* sieht die Heraushebung der Beziehungen zwischen Mutter- und Filial-

sitzstaaten aus der Bilateralität, sofern alle EWG-Staaten sind, illustriert im diplomatischen Schutz durch den Rat der Konvention von Lomé. McDougals Gesamtschau der Probleme mündet in Bedenken gegen diplomatischen Schutz durch eine internationale Organisation und gegen Formulierung materiellen Rechts (S. 215 f.). Nach Virally erreicht staatliche Kontrolle nur Teile der Aktivitäten der Gesellschaften, Kontrolle durch internationale Organisationen bliebe ineffektiv; ihm ist der Entwurf zu sehr internationalprivatrechtlich orientiert (S. 216 f.). Wengler ist die Definition zu eng, weil sie die *joint ventures* mit dezentralisierter Entscheidung ausspart (S. 217). P. Lalive sieht seine Skepsis gegen »Transnationalisierung« durch die Diskussion bestätigt und sieht keine Möglichkeit, Staatenkategorien (z. B. Entwicklungsländer) unterschiedlich zu behandeln (S. 219 f.). Nach Münch sollten die Konklusionen des Entwurfs verabschiedet und darin nicht erfaßte Rechtsprobleme wie Antitrustgesetzgebung oder *ius cogens* als Grundlage der Lossagung von staatlichen Garantien an Gesellschaften zurückgestellt werden (S. 220). Pescatore möchte Kompetenz zu diplomatischem (er würde »gerichtlichem« vorziehen) Schutz klar als Funktion des *rattachement* formuliert sehen zur Vermeidung von Rechtsverweigerung (S. 221). Jiménez de Aréchaga ist gegen die Bestimmungen über internationale Registrierung der Gesellschaften und über ihren diplomatischen Schutz (S. 221). Die intensive Einzeldebatte (S. 224–263) führte zur Annahme eines stark veränderten Resolutionstextes (S. 338–343), der vorzugsweise Empfehlungen über kollektivvertraglich oder bilateral zu treffende Regelungen, zur Frage diplomatischen Schutzes aber nichts mehr enthält.

Das Thema «Les prétentions fondées par une autorité étrangère ou un organisme public étranger sur des dispositions de son droit public», ursprünglich Art. V des Resolutionsentwurfs betr. «L'application du droit public étranger», war in Wiesbaden 1975 späterer Erörterung vorbehalten worden (vgl. ZaöRV Bd. 37, S. 835) und ist nun Gegenstand eines Berichts und vorläufigen Resolutionsentwurfs von P. Lalive (S. 2–18) auf Grund von zehn Stellungnahmen (S. 19–35). Nach Völkerrecht braucht der Gerichtsstaat hoheitliche Betätigung fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zu dulden, auch nicht die Inanspruchnahme seiner Gerichte durch fremde Staaten (oder öffentliche Organismen) für in deren öffentlichem Recht begründete Ansprüche. Die Resolution (I a) hat diesen Grundsatz zu einem (Soll-)Verbot verschärft: «... les demandes... devraient en principe être considérées comme irrecevables» (S. 328), möchte also den nationalen Gerichtsstand durch ein völkerrechtliches Obligatorium eingeschränkt sehen, wenn «du point de vue de l'Etat du for, leur objet est lié à l'exercice de la puissance publique». Immerhin entscheidet über das Vorliegen dieses Kriteriums die Sicht des Gerichtsstaats in Ausübung seiner Kompetenz zur Qualifikation der Klage *lege fori* (S. 188). Das Verbot wird durchbrochen durch eine Kann- (I b) und eine Sollregel (II): Die Kannregel lautet: «b) Ces demandes pourraient néanmoins être considérées comme recevables si, du point de vue de l'Etat du for, et compte tenu du droit du défendeur à un traitement équitable dans ses rapports avec cette autorité ou cet organisme, l'objet particulier de la demande, les exigences de la solidarité internationale

ou la convergence des intérêts des Etats en cause le justifient». Hierbei ist der Passus betr. *traitement équitable* Reflex eines später zurückgezogenen Vorschlags von Wengler (dann Art. IV des Vorentwurfs, S. 16 f.), wonach der Gerichtsstaat, entgegen der vorausgegangenen positiven Sollregel (jetzt II), solche Klagen nicht zuzulassen brauchte, a) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist oder b) wenn der Kläger(staat) im Gerichtsstaat sich im selben Sachbereich als Beklagter auf Immunität berufen könnte – worin ein weiterer völkerrechtlicher Aspekt der Resolution hervortritt. Die das grundsätzliche Zulassungsverbot durchbrechende Sollregel lautet: «II. Devraient être considérées comme recevables les demandes en justice d'une autorité étrangère ou d'un organisme public étranger, autres que celles visées dans l'article précédent, et fondées sur des dispositions de son droit public, telles notamment les demandes qui, du point de vue de l'Etat du for, sont consécutives ou accessoires à des prétentions de droit privé». Die Diskussion (S. 166–191) zeigte das Ineinandergreifen völkerrechtlicher und internationalprivatrecht- bzw. -prozeßrechtlicher Gesichtspunkte in den Fragestellungen, aber auch die Schwierigkeit, abstrakt sachgerechte Abgrenzungen zu finden, die doch wohl schrittweise von Materien und Fallgruppen ausgehen müßten. Hierzu könnte die Resolution der Praxis neue Impulse geben, etwa in der Richtung, bestimmte Ansprüche, etwa aus Darlehen, Dienst-, Sozialleistungen oder Überzahlungen der öffentlichen Hand, auch ohne die Voraussetzungen I b und II, grundsätzlich privatrechtlichen gleichzustellen, was auch bi- oder multilateral vereinbart werden könnte. Die Entwicklung und Anwendung einer Art *ordre public* als Maßstab für ausländisches öffentliches Recht unter Berücksichtigung auch der Begleitumstände des Falles liegt im Grenzbereich der Nachprüfung eines fremden *act of State*. Die Zulassung der Klage eines fremden Staates müßte, ebenso wie eine Entscheidung über gerichtliche Immunität fremder Staaten, selbständig mit Rechtsmitteln anfechtbar sein (auch dies ein Erfordernis der Gleichbehandlung). Inwieweit sie bedingt ist durch diplomatische oder sonstwie qualifizierte formelle Beziehungen zu dem klagenden Staat, blieb unerörtert, doch wurde von einem kooperativen Verhältnis der beteiligten Staaten ausgegangen.

Zur Arbeitsmethode der 13. Kommission bei Behandlung des Themas «Les techniques d'élaboration des grandes conventions multilatérales et des normes quasi-législatives internationales» erstattete Skubiszewski zusammen mit Blix nach einem *exposé préliminaire* mit Fragebogen (S. 36–46), zu dem 15 Stellungnahmen erfolgten (S. 64–95), einen *rapport provisoire* (S. 47–63) und nach Empfang zweier Stellungnahmen hierzu (S. 104 f.) einen *rapport définitif* mit 36 Themen in fünf Gruppen (S. 96–103). Unter I erscheinen nach Fragen der Textherstellung auch die der Vorbehalte, der Revision, der Inkraftsetzung, des Beitritts, der Konventionenkoordination und der Multilateralisierung bilateraler Verträge, unter II Verfahren zur Beschleunigung der Bindung an Rechtsregeln, unter III Fragen quasi normativer, empfehlender Resolutionen internationaler Organisationen, unter IV Fragen verbindlicher Resolutionen, unter V Fragen der Verabschiedung eines Textes und der Stimmenabgabe bzw. -wägung. Der Arbeitsplan geht damit über das hinaus, was das Thema

zunächst vermuten läßt, und dürfte das Institut geraume Zeit beschäftigen.

Der nun wieder zweiteilige Band 57 erweist erneut die Unentbehrlichkeit des *Annuaire* für jede Völkerrechtsbibliothek, freilich auch die Schwierigkeit der Erschließung seines Inhalts.

Strebelt

Johnson, Bo: International Environmental Law. A study of the inter-relationship between general international law and treaty law in the field of environmental management with an examination of legal documents relevant to the preservation of nature. Stockholm: LiberFörlag (1976). 226 S. brosch.

Die besprochene Schrift setzt sich zusammen aus einigen einführenden Bemerkungen zum internationalen Umweltrecht (S. 7–88) und einer Dokumentation mit internationalen Verträgen, hauptsächlich zum Meeresumweltschutz. Die Einführung ist auch für den Nichtvölkerrechtler gedacht, und diesem liefert sie wesentliche Grundinformationen zum Stand des Vertragsrechtes und über seine Lücken. Probleme des Rechtsbildungsprozesses im heutigen Umweltvölkerrecht werden angedeutet (z. B. S. 11 f., 19 f.).

Michael Bothe

Kahn Freund, Otto: General Problems of Private International Law. Leyden: Sijthoff (1976). IX, 336 S. Dfl. 48.— brosch.

Kahn Freund vermittelt mit der vorliegenden Fassung seines *General Course* an der Haager Akademie im Jahr 1974 dem Studenten, gleich ob er dem kontinentaleuropäischen oder angloamerikanischen Rechtskreis angehört, eine rechtsvergleichende Einführung in die Probleme des internationalen Privatrechts. Ebenso klar wie präzise stellt der Autor die Grundfragen heraus, diskutiert die verschiedenen Ansatzpunkte der nationalen Rechtsordnungen und zeigt die Richtungen für mögliche Lösungen auf. Das Hauptgewicht legt der Autor dabei auf das Verständnis der Problematik, nicht auf die erschöpfende Darstellung der vielfältigen Theorien — was nicht bedeutet, daß der Autor nicht dezidiert eigene Ansichten mit viel Überzeugungskraft vorträgt.

Die Arbeit von Kahn Freund ist freilich mehr als eine ausgezeichnete Einführung für Studenten. Sie stellt zugleich eine Art rechtsphilosophisches und rechtspolitisches Fazit einer langen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem internationalen Privatrecht dar. Der Autor, der in gleicher Weise mit dem internationalen Privatrecht des angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtskreises vertraut ist, versteht es vorzüglich, den Blick über die Enge der Problematik des nationalen Rechts hinaus auf das zu lenken, worum es letztlich auch beim internationalen Privatrecht geht, nämlich um die Findung gerechter Lösungen im Einzelfall. Die Gerechtigkeit als globales Konzept ist freilich ebensowenig wie *a priori* formulierte Postulate ein Maßstab dafür, welches Recht sinnvollerweise in einer bestimmten Situation zur Anwendung kommt. Kahn Freund plädiert daher für bescheidene "Guidelines", wie z. B. das der Einfachheit (*simplicity*), der Anerkennung der Fakten (*realism*) und der Flexibilität (S. 318 ff.).

Das Buch gliedert sich nach einer Einführung in die Fragestellungen des internationalen Privatrechts in drei Hauptabschnitte. Im 1. Teil werden die Quellen des internationalen Privatrechts (Völkerrecht, Bundesstaatsrecht, Gesetz-

gebung, *case law*, Doktrin) behandelt. Kahn Freund macht deutlich, daß die Fragen nach dem anwendbaren Recht, dem für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Gericht und der Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen fremder Gerichte sich in verschiedenen Zusammenhänge stellen können. Der 2. Teil der Arbeit befaßt sich daher mit den verschiedenen Situationen (*contexts*), in denen sich Konflikte ergeben. Kahn Freund untersucht, inwiefern sich die Prinzipien zur Lösung von »Zwischenländerkonflikten« von denen unterscheiden, die in internationalen Konfliktsituationen angewandt werden. Eine weitere grundsätzliche Unterscheidung betrifft die Lebens- und Rechtsbereiche, in denen Konfliktsituationen entstehen. In einem letzten Teil werden schließlich die Methoden für die Lösung von Konflikten aufgezeigt. Plastisch schildert der Autor die Probleme, die sich bei der Kategorisierung einer Fragestellung, der Auswahl und Interpretation der relevanten Anknüpfungsfaktoren und der Anwendung der einmal gewählten Rechtsnorm ergeben.

Von besonderem Interesse ist im Abschnitt über die Quellen das Kapitel über das Völkerrecht. Kahn Freund steht der Ableitung von Kollisionsregeln aus dem Völkerrecht skeptisch gegenüber. Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht ist für ihn lediglich eine »Erkenntnisquelle« (*source of reasoning*) aber keine Rechtsquelle (*source of authority*). Wenngleich man dieser Skepsis angesichts der Vielfalt der nationalen Kollisionsregeln und fehlender einheitlicher Rechtsüberzeugungen weitgehend zustimmen wird, stellt sich doch die Frage, ob nicht einige grundlegende allgemein praktizierte Kollisionsregeln bereits völkerrechtlich verbindlich oder doch zumindest auf dem Wege der Entstehung als Gewohnheitsrecht sind.

Von der Frage, inwieweit sich aus dem Völkerrecht Kollisionsregeln ableiten lassen, ist die weitere Frage der völkerrechtlichen Grenzen für nationale Regeln über anwendbares Recht und Gerichtsstand zu unterscheiden. Auch hier ist m. E. Kahn Freund zu zurückhaltend, aus der deutschen, englischen und französischen Praxis über die Nichtanerkennung ausländischer Urteile auf das Bestehen völkerrechtlicher Regeln zu schließen. Richtig ist zwar, daß es sich hierbei um die Anwendung der nationalen Rechtsordnungen handelt. Aber darin kommt zugleich eine Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes zum Ausdruck, daß ein Staat gehindert ist, einen Sachverhalt zu regeln, bei dem kein sinnvoller Anknüpfungspunkt (*genuine link*) besteht. Bekanntlich hat daher auch der Bundesgerichtshof im Jahre 1959 entschieden, daß die deutschen Gerichte nur jene Ehen scheiden dürften, die in irgendeiner rechtlich erheblichen Beziehung zu diesem Staat stehen (vgl. ZaöRV Bd. 28 [1968], S. 96). Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der nationalen Gerichte zur Entscheidung eines Streitfalles. Man kann zweifeln, ob ein sinnvoller Anknüpfungspunkt bei den von Kahn Freund dargestellten französischen, deutschen und englischen Jurisdiktionsregeln noch vorhanden ist, wobei sich freilich das Problem stellt, nach welchen Kriterien sich die *proper jurisdiction* bestimmt.

Kahn Freund ist es gelungen, die schwierigen Probleme des internationalen Privatrechts ebenso anregend wie verständlich in einem knappen Band darzustellen.

Kay Hailbronner

Köck, Heribert Franz: Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls.

Dargestellt an seinen Beziehungen zu Staaten und internationalen Organisationen. Berlin: Duncker & Humblot (1975). XXIV, 925 S. DM 198.— geb.

Die Untersuchung knüpft daran an, daß, wiewohl die katholische Kirche durch den Heiligen Stuhl auf der internationalen Ebene faktisch eine beträchtliche Rolle spielt, die Meinungen über die rechtliche Bewertung dieser Rolle auseinandergehen. In völkerrechtlicher Sicht geht es also um die Frage der Legitimation des Heiligen Stuhls, gleich den Staaten eine internationale Rolle zu spielen (S. 1).

Hierbei müsse, so betont der Verfasser, gesehen werden, daß die Erkenntnis der grundsätzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sie zum potentiellen Rechtssubjekt der internationalen als einer erweiterten zwischenstaatlichen Ordnung mache. Es sei aber dennoch unentbehrlich, die positiven völkerrechtlichen Beziehungen der Kirche zu untersuchen, um zu zeigen, daß sich die potentielle Rechtssubjektivität im Völkerrecht durch typisch völkerrechtliche Beziehungen des Heiligen Stuhls zu den Staaten und den internationalen Organisationen aktualisiert (S. 5). Das Vorgehen des Verfassers ist daher in erster Linie empirisch und induktiv (S. 9). Die der »vollen internationalen Wirklichkeit der kirchlichen Beziehungen« gewidmeten Abschnitte machen dementsprechend den größeren Teil der Untersuchung aus.

Der erste grundlegende Teil des Buches enthält Ausführungen allgemeiner Art zur Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls, zur Abgrenzung des Heiligen Stuhls von anderen nicht staatlichen Völkerrechtssubjekten und vor allem eine ausführliche historische Darstellung über die römische Frage und die neuere Geschichte des Heiligen Stuhls (S. 34–170). Ergebnis dieser Ausführungen ist zum einen die Feststellung, daß der Heilige Stuhl seine Völkerrechtssubjektivität auch unabhängig von einer territorialen Grundlage bewahren konnte. Zum anderen wird die Notwendigkeit betont, zur Kennzeichnung der Rechtsposition des Heiligen Stuhls in der internationalen Gemeinschaft eine klare Trennung zwischen der spirituellen und der temporalen Funktion des Heiligen Stuhls vorzunehmen (S. 170).

Dieser Grundlegung schließen sich zwei weitere Teile der Untersuchung an, die der Analyse der völkerrechtlichen Beziehungen des Heiligen Stuhls zu den Staaten (S. 171–478) sowie zu den internationalen Organisationen (S. 479–763) gewidmet sind.

Die Ausführungen über die Beziehungen des Heiligen Stuhls zu den Staaten erörtern die Stellung des Heiligen Stuhls als Subjekt des Gesandtschaftsrechts, als Subjekt des Vertragsrechts, die Auseinandersetzungen über die Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhls mit den die Unabhängigkeit der Kirche einschränkenden staatskirchenrechtlichen Auffassungen sowie die an einigen Beispielen belegte besondere Friedensfunktion des Heiligen Stuhls im Wege der Vermittlung und der Schiedsgerichtsbarkeit. Es ist im Rahmen dieser Besprechung unmöglich, die außerordentlich materialreichen Ausführungen auch nur zu resümieren, geschweige denn zu diskutieren. Auf dem Hintergrund der in der deutschen Rechtswissenschaft geführten Diskussion über die rechtliche Zuordnung der Konkordate soll lediglich hervorgehoben werden, daß

der Verfasser mit zahlreichen Belegen die Behandlung der Konkordate als völkerrechtliche Verträge durch die internationale Rechtspraxis überzeugend nachweisen kann. Seinem »unabweislichen« Schluß, daß es sich bei den Konkordaten, unabhängig von deren von anderen zwischenstaatlichen Verträgen abweichendem Inhalt, um völkerrechtliche Verträge handelt, kann bedenkenlos zugestimmt werden.

Eine kaum zu ermessende Fülle rechtstatsächlichen Materials liegt auch den Untersuchungen über die Beziehungen des Heiligen Stuhls zu den internationalen Organisationen zugrunde, wobei der Verfasser hier durch eigene Sammlung und Zusammenstellung nicht edierter Dokumente Pionierarbeit leisten mußte. Die Darstellung dieses Teils des Buches gibt einen Eindruck davon, wie weit gespannt das Engagement des Heiligen Stuhls im internationalen Bereich ist. Es reicht von einer Teilnahme an technischen Organisationen, an wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, humanitären und wissenschaftlichen Organisationen bis hin zur Zusammenarbeit mit den großen Weltzusammenschlüssen des Völkerbundes und der Vereinten Nationen und zu den Beziehungen zu den Organisationen der europäischen Einigung. Der Verfasser vermerkt aber zu Recht, daß allein die Teilnahme an internationalen Organisationen nichts darüber besagt, ob es sich um ein Völkerrechtssubjekt handelt, da diese Teilnahme auch anderen Institutionen möglich ist. Er bemüht sich daher um den Nachweis, daß der Heilige Stuhl in typisch völkerrechtlicher Weise an den internationalen Organisationen beteiligt ist. Diesem Zweck dient vor allem das letzte Kapitel der Untersuchung. Es ergibt, daß der Heilige Stuhl an der Arbeit der internationalen Organisationen durchweg wie ein Staat teilnimmt, er also von den Organisationen und ihren Mitgliedern als Völkerrechtssubjekt anerkannt wird.

Zusammenfassend stellt der Verfasser fest, daß der Heilige Stuhl Völkerrechtssubjekt ist und daß seine Völkerrechtssubjektivität unabhängig von einem Territorium besteht, wiewohl er gegenwärtig durch den Staat der Vatikanstadt über ein Territorium verfügt. Der Heilige Stuhl besitze im internationalen Bereich eine Doppelrolle als geistlicher und als weltlicher Souverän, da er als oberstes Organ der katholischen Kirche und für die Vatikanstadt tätig werde.

Dem Verfasser ist ein Werk gelungen, das man getrost als systematisches Handbuch der völkerrechtlichen Beziehungen des Heiligen Stuhls bezeichnen kann und das deshalb gerade auch in praktischer Hinsicht viele wertvolle Dienste leisten wird. Seine Benutzbarkeit in diesem Sinne wird durch verschiedene Register, vor allem ein fast 60 Seiten umfassendes Sachwortverzeichnis sowie eine ausführliche Bibliographie sichergestellt. Josef J u r i n a, Freiburg i. Br.

K r o p h o l l e r, Jan: Internationales Einheitsrecht. Allgemeine Lehren. Tübingen: Mohr 1975. XVI, 386 S. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Direktor: Konrad Zweigert, 39). DM 98.— geb.

Unter internationalem Einheitsrecht werden Rechtsnormen verstanden, die in mehreren Staaten übereinstimmen. Die Übereinstimmung kann auf völkerrechtlichen Konventionen, auf übereinstimmender nationaler Gesetzgebung, auf supranationalen Rechtsakten oder auf Klauselrecht beruhen. Inhalt des Einheitsrechts

kann materielles Recht oder Kollisionsrecht, bzw. Privatrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht sein. Die hier vorzustellende Münchener Habilitationsschrift befaßt sich mit dem internationalen Einheitsrecht auf dem Gebiet des Privatrechts. Ebenso wie das internationale öffentliche Recht in seinen Begriffsbildungen und Fragestellungen vom internationalen Privatrecht geprägt worden ist, dürften die allgemeinen Lehren des privaten Einheitsrechts die Dogmatik des öffentlichen Einheitsrechts, das im Zuge der europäischen Rechtsangleichung an Bedeutung gewinnt, beeinflussen. Nicht nur weil manche Ergebnisse auf das öffentliche Recht übertragbar sind, sondern auch wegen vielfältiger völkerrechtlicher und europarechtlicher Bezüge ist das Buch von Jan Kropholler für Leser dieser Zeitschrift von Interesse.

Im I. Kapitel definiert der Verfasser seinen Gegenstand und grenzt ihn gegenüber Nachbargebieten ab. Er hält das internationale Einheitsrecht für einen selbständigen Zweig der Rechtswissenschaft, der als solcher im Graduiertenstudium berücksichtigt werden müsse. Im II. Kapitel werden die Organisationen, die sich mit der Erarbeitung und dem Erlaß einheitsrechtlicher Regelungen befassen, vorgestellt. Die Behandlung der Quellen des Einheitsrechts im III. Kapitel ist mit manchen Erwägungen über den zweckmäßigen Weg der Schaffung von Einheitsrecht verbunden.

Wer glaubt, daß das Einheitsrecht der schwierigen Suche nach dem in auslandsbezogenen Sachverhalten anwendbaren Recht enthebt, wird spätestens im IV. Kapitel eines Besseren belehrt: Das System kollisionsrechtlicher Verweisungen von einem nationalen Recht auf ein anderes wird vom Einheitsrecht häufig nur überlagert und nicht völlig verdrängt. Zudem stellt die Bestimmung des Anwendungsbereichs des Einheitsrechts in seiner Abgrenzung gegenüber nationalem Recht ein kollisionsrechtliches Problem eigener Art dar. Neben dem IV. Kapitel ist auch das V. und letzte Kapitel spezifisch »international-einheitsrechtlichen« Problemen gewidmet. Ausgehend von der Eigenständigkeit des internationalen Einheitsrechts nennt der Verfasser als beherrschende Auslegungstopoi die Grundsätze der Internationalität und der Einheitlichkeit. Nicht ganz einleuchtend ist, warum die Eigenständigkeit des internationalen Einheitsrechts mit einer Verschmelzung der zivilrechtlichen und völkerrechtlichen methodischen Regeln einhergehen soll (S. 237). Man wird von der jeweiligen (z. B. also völkerrechtlichen) Rechtsquelle auszugehen und nach den der Rechtsquelle entsprechenden Auslegungsregeln zu prüfen haben, inwieweit das Ziel der Rechtsvereinheitlichung die Auslegung im Einzelfall bestimmt. Die vom Verfasser zu Auslegungsmaximen des Europarechts gezogene Parallele (S. 238) wird man nur *cum grano salis* akzeptieren können, denn das Einheitsrecht steht mit einem institutionellen Integrationsprozeß in keinem notwendigen Zusammenhang.

Der Verfasser hat einen »Neuhaus« des internationalen Einheitsrechts vorgelegt. Freilich ist sein Gegenstand spannungsärmer als der des internationalen Privatrechts. Dies bringt es mit sich, daß zu oft pedantisch systematisiert und zu selten problembezogen argumentiert wird. Entsprechend fehlen große Thesen. — Eine untypische Habilitationsschrift, aber ein gutes Buch.

Karl Matthias Meessen, Augsburg

Loeber, Dietrich André: East-West Trade. A Sourcebook on the International Economic Relations of Socialist Countries and their Legal Aspects. Compiled and edited by . . . Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana. Vol. 1: L, 424 S. 1976. Vol. 4: XXIII, 647 S. 1977. geb. 4 Bde. \$ 150.—

Arbitration in Sweden. Published by the Stockholm Chamber of Commerce. Stockholm: (Chamber of Commerce) 1977. XI, 212 S. \$ 25.— geb.

Li, Victor H.: Law and Politics in China's Foreign Trade. Ed. by . . . Seattle, London: University of Washington Press (1977). XX, 467 S. (Asian Law Series, School of Law, University of Washington, N. 4). £ 14.— geb.

Seitdem durch die Liberalisierung der durch die USA und andere westliche Staaten errichteten strategischen und anderen Beschränkungen des Ost-West-Handels beinahe alle Güter und Technologien Gegenstand intersystemarer Transaktionen sein können, ist das Volumen der Wirtschaftsbeziehungen mit den sozialistischen Ländern seit Ende der sechziger Jahre stark gewachsen, in manchen Fällen bis zur Verschuldungsgrenze einiger dieser Länder. Diese Expansion hat zu einem durchaus angemessenen Interesse an den einschlägigen Rechtsfragen geführt. Ein vorzügliches Handbuch für die Rechtsfragen des Osthandels bietet dem Praktiker wie dem Lehrenden D. A. Loebers systematisch angelegtes *sourcebook* in vier Bänden. Mit ihm liegt zum ersten Mal eine sämtliche rechtlich relevanten Bereiche der ost-westlichen Wirtschaftsbeziehungen umfassende — sparsam annotierte — Dokumentation vor. Die Sammlung entstand aus dem im Rahmen eines an Universitäten der USA vom Herausgeber veranstalteten Seminar über Ost-West-Handel zusammengestellten Material. Sie enthält Primärquellen und nur subsidiär Sekundärmaterial zu den internationalen Wirtschaftsbeziehungen der UdSSR, Jugoslawiens, Rumäniens, Ungarns (bei diesen Ländern liegt der Schwerpunkt), Bulgariens, der ČSSR, der DDR, Polens und Chinas; einige Male findet auch Kuba Berücksichtigung. Das Material ist in zehn Kapitel eingeteilt: Background material, organization of international economic relations, equality and discrimination in international economic relations, foreign trade system, foreign trade contracts, industrial cooperation, intellectual property, financial relations, transport, dispute settlement. Innerhalb dieser Kapitel erscheinen zuerst die Materialien internationaler Natur, es folgen dann Dokumente, die die einzelnen Staaten betreffen. So enthält z. B. das Kapitel über die Organisation der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf fast 300 Seiten Material zu den Rechtsgrundlagen und der Organisation des Comecon, Exzerpte und Rechtsakte bezüglich der Planungs Kooperation, der Spezialorganisationen und der Integrationsmechanismen. Im weiteren wird die Haltung von Nichtmitgliedstaaten (darunter China und Jugoslawien) und der EG zum Comecon dokumentiert. Es folgt Material über die Beteiligung von Ostblockstaaten an verschiedenen internationalen Warenabkommen, über west-östliche Kontakte von Handelskammern und zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet industrieller Normierung und Standardisierung. Schließlich enthält das Kapitel Dokumente über die Handelsbeziehungen der sozialistischen Staaten untereinander und über die Organisation der wirtschaftlichen Beziehungen mit Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Ein weiteres Beispiel: Auf über

200 Seiten werden im letzten Kapitel über Streitbeilegung die internationalen Schiedsgerichtsabkommen und die Mitgliedschaft sozialistischer Staaten, das System der Schiedsgerichtsbarkeit im Comecon, die zweiseitigen Abkommen zwischen sozialistischen und westlichen Staaten und die Praxis der Streitbeilegung in den Schiedsgerichtskörperschaften sozialistischer Staaten dokumentiert. Der vierte Band schließt mit einer englischsprachigen nach der Kapiteleinteilung gegliederten umfassenden Bibliographie sowie mit je einem Stichwortverzeichnis für Sachgegenstände und Länder.

Ein Anfang 1977 zwischen den USA, der UdSSR und Schweden vereinbartes Abkommen über schiedsgerichtliches Verfahren zur Schlichtung von Konflikten über Geschäftsverträge zwischen amerikanischen und sowjetischen Parteien (bei Loeber, der Dokumente bis einschließlich 1974 zusammengestellt hat, nicht mehr enthalten) enthält eine Standard-Schiedsklausel, nach der Streitigkeiten in Schweden geschlichtet werden. In Kontrakten zwischen deutschen Firmen des Anlagenbaus und chinesischen Außenhandelsunternehmen wird seit Anfang der siebziger Jahre fast ausschließlich Stockholm als Sitz des Schiedsgerichts vereinbart. Im Ost-West-Handel ist Schweden somit zu einem Zentrum schiedsgerichtlicher Prozeduren geworden, was nicht zuletzt damit zusammenhängt, daß dieser Staat die bedeutendsten internationalen Konventionen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen ratifiziert hat. Die von der Stockholmer Handelskammer herausgegebene Darstellung über "Arbitration in Sweden" ist daher in hohem Maße von praktischer Bedeutung. In der Einleitung des Buches, das in allen seinen Teilen auch die Schiedsgerichtsregeln der UNCITRAL und der Internationalen Handelskammer zum Vergleich heranzieht, wird auf die besonderen Merkmale des schwedischen Schiedsgerichtswesens und auf dessen Rechtsgrundlagen eingegangen. In den folgenden Abschnitten werden die schwedische Ansicht zur Beschränkung der Staatenimmunität (bislang keine schwedische Rechtsprechung gemäß der Unterscheidung von *acta iure imperii* und *iure gestionis*, aber entsprechende Auffassung in der schwedischen Literatur), die Gültigkeitsvoraussetzungen des Schiedsvertrages nach schwedischem Recht und das Schiedsverfahren bis zur Vollstreckung des Schiedsspruches dargelegt. Bezüglich der nur kurz angesprochenen IPR-Probleme ist anzumerken, daß leider kaum etwas zur schwedischen Praxis hinsichtlich des hier interessierenden Vertragsstatuts ausgeführt wird. Der Anhang des Buches enthält neben einem Vorschlag einer auf das Institut für Schiedsgerichtswesen der Stockholmer Handelskammer Bezug nehmenden Schiedsgerichtsklausel die einschlägigen schwedischen Rechtsquellen im (englischen) Wortlaut.

Ein immer noch relativ geringer Teil des Osthandels der Bundesrepublik Deutschland und des Westens überhaupt wird mit China abgewickelt. Doch die begründete — da von den chinesischen Entscheidungsinstanzen favorisierte — Aussicht auf eine weitere Ausdehnung des Warenaustausches und des Technologietransfers (Wirtschaftsbeziehungen reduzieren sich im Falle Chinas bislang auf Handelsbeziehungen) stimulieren auch das Interesse an den Rechtsfragen dieser Handelstätigkeit. Der erste Teil der von Professor Li (Standford) herausgegebenen Referate einer schon 1971 durchgeführten Konferenz hat "patterns and legal

aspects of trade", wie sie sich in der Handelspraxis zwischen China und verschiedenen Staaten (sowie deren Kaufleuten) oft sehr unterschiedlich herausgebildet haben (die Unterschiede reflektieren die verschiedene politische Haltung des jeweiligen Staates zur Volksrepublik China), zum Gegenstand. Die Landesberichte über Japan, UdSSR, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Hong Kong und die USA präsentieren Entwicklung und den Stand der jeweiligen bilateralen Lage wie er sich zu Anfang der Belebung des Chinahandels (erstes Drittel der siebziger Jahre) darstellte. Neuere Entwicklungen sind insbesondere in den Berichten über Japan und die Bundesrepublik Deutschland unberücksichtigt geblieben. Die Autoren der Landesberichte gehen so vor, daß sie zuerst das Volumen der jeweiligen Handelsbeziehung aufzeigen, dann deren politische Implikationen darlegen, um schließlich das zur Durchführung des Handels entwickelte rechtliche Instrumentarium (staatliches Rahmenwerk, individuelle Kontrakte etc.) vorzustellen. Im zweiten Teil des Buches werden in systematischer Weise einige Themen behandelt, die schon in den Länderberichten zu erwähnen waren: Fragen der Versendung und Versicherung durch chinesische Außenhandelsgesellschaften, des chinesischen Bankwesens und seiner Tätigkeit im Zahlungsverkehr sowie Fragen bezüglich der persönlichen Sicherheit ausländischer Kaufleute in China und chinesischen Außenhandelspersonals im Ausland. Je eine politikwissenschaftliche und eine juristische Betrachtung ist den chinesischen Außenhandelsbehörden und der durch sie ausgeübten Kontrolle des Außenhandels, eine historische Studie der entsprechenden Handhabung im China des 19. Jahrhunderts gewidmet. Neben einer Abhandlung über Streitbeilegung wäre eine systematische Untersuchung über die in einigen Länderberichten anzutreffende Feststellung eines Ungleichgewichts bezüglich gewisser Klauseln (etwa höhere Gewalt, Fristen, Strafen) in chinesischen Export- resp. Importkontrakten eine wünschenswerte Ergänzung zum zweiten Teil des Buches gewesen. Im Anhang sind verschiedene den Außenhandel betreffende Dokumente, wie z. B. Formularverträge, Auftragsbestätigungen, Versicherungspolizen, staatliche Handelsverträge, zusammengestellt. Wer sich als Kaufmann oder Jurist über den Handel mit China unterrichten will, wird dieses Buch zu Rate ziehen.

Heuser

Lombardi, Aldo Virgilio: Bürgerkrieg und Völkerrecht. Die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten. Berlin: Duncker & Humblot (1976). 416 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 53). DM 96.— brosch.

Lombardis Studie, eine beträchtlich erweiterte und vertiefte Fassung seiner Baseler Dissertation von 1973, widmet sich der Frage der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten. Sie wird ihrem Ziel, diese nach wie vor äußerst aktuelle und komplexe Problematik durch eine eingehende Analyse ihrer einzelnen Aspekte aufzuhellen, in hohem Maße gerecht.

Die Arbeit ist in vier Kapitel gegliedert. Im ersten (S. 25–74) versucht Lombardi den Bürgerkrieg als soziologisches, strategisches und völkerrechtliches Phänomen jeweils gesondert zu erklären. Dabei befaßt er sich unter dem

letzteren Aspekt mit dem Kriegsbegriff im formellen und materiellen Sinne, mit der Legalität des Bürgerkrieges im Hinblick auf das Gewaltverbot und mit der Legitimität des Bürgerkrieges, namentlich unter dem Gesichtspunkt des Widerstandsrechtes. — Im zweiten Kapitel (S. 75–108) zeigt der Verf. die verschiedenen Intensitätsstufen innerstaatlicher Konflikte — Aufruhr, Aufstand, Bürgerkrieg — im Kontrast zum internationalen Krieg auf und untersucht anschließend die Bedeutung dieser Intensitätsstufung für den Anwendungsbereich des *ius in bello* sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda*. — Das dritte Kapitel (S. 109–342), das den Schwerpunkt der Untersuchung bildet, bemüht sich um eine »Qualifikation der Innerstaatlichkeit«, die neben der qualifizierten Intensität der Auseinandersetzung das zweite Kriterium für das Vorliegen eines Bürgerkrieges darstellt. Dabei wird zunächst die Souveränitätsproblematik (nach dem Verständnis des »klassischen Völkerrechts« und des »Völkerrechts der organisierten Staatengemeinschaft«) behandelt. Im Anschluß daran macht es sich der Verf. zur Aufgabe, unter Auswertung einer Fülle von Literaturstimmen die wesentlichen Elemente der Innerstaatlichkeit bei Staatenverbindungen — Protektorat, Staatenstaat (Vasalität), Assoziation, Staatenbund, Personalunion, Realunion, Allianz, Verwaltungsunion und supranationale Verwaltungsgemeinschaft — und beim Bundesstaat sowie bei »sonstigen Abhängigkeiten« — Mandat, Treuhandgebiet, Kolonien und abhängige Gebiete — zu bestimmen. Dabei schenkt Lombardi den die Kolonien und abhängige Gebiete betreffenden Rechtsfragen mit Recht besondere Aufmerksamkeit. Seiner Darlegung des Begriffsinhaltes, des Anwendungsbereiches und der Konzeption des Selbstbestimmungsrechtes als genereller Norm des modernen Völkerrechts läßt er eine sehr ausführliche und sorgfältige Darstellung und Analyse der Entkolonialisierungspraxis der Vereinten Nationen folgen, wobei er sich vor allem der Frage des Rechtscharakters der UN-Resolutionen im allgemeinen und derjenigen zur Entkolonisierung im besonderen annimmt. Letztere unterzieht er nach einer mit viel Akribie vorgenommenen Auswertung der Materialien zur Staatenpraxis im Rahmen der Vereinten Nationen (namentlich im Hinblick auf das jeweilige Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten) einer eingehenden Würdigung. Dabei stellt er fest, daß die Rechtsverbindlichkeit der Dekolonisationsresolutionen nicht generell, sondern für deren jeweilige Forderungen einzeln gewürdigt werden muß. Ausgehend von der Annahme, daß das Selbstbestimmungsrecht einen äußeren und inneren Aspekt aufweise — einerseits das Recht aller Völker, ihren politischen Status frei bestimmen zu können (Sezessionsrecht), andererseits die Garantie einer freien wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Völker (mit der notwendigen Konsequenz eines generellen Diskriminierungsverbotes) —, gelangt er auf der Grundlage einer differenzierenden Betrachtungsweise u. a. zu folgenden Einzelbewertungen: »Gestützt auf die Dekolonisationsresolutionen muß . . . allen abhängigen Gebieten einschließlich Namibias ein Sezessionsrecht zugestanden werden, während die rassistisch diskriminierten Völker Südafrikas und Süd-Rhodesiens zu innerer Selbstbestimmung im Sinne eines Anspruchs auf adäquate Repräsentation und Nichtdiskriminierung berechtigt sind« (S. 303); »die Unterdrückung der inneren Selbstbestimmung kann

nicht als Gewalt in den internationalen Beziehungen qualifiziert werden; diesen Völkern wird beim heutigen Stand des Völkerrechts noch kein internationaler Status zugesprochen, da dem Herrscherstaat nach wie vor Souveränität über die Diskriminierten zusteht« (S. 319); »die materielle Unterstützung der abhängigen Völker durch Drittstaaten darf als allgemein anerkannt betrachtet werden« (S. 337); »die rassistisch diskriminierten Völker im Süden Afrikas (können) materielle Hilfe von Drittstaaten empfangen, ohne daß dies eine rechtswidrige Intervention darstellte« (S. 338). — Das abschließende vierte Kapitel (S. 434–461) versucht eine Standortbestimmung der Problematik innerstaatlicher Gewalttätigkeit und faßt die in den vorangegangenen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

Nicht jede Schlußfolgerung, die Lombardi aus seiner Analyse der UN-Entkolonisierungspraxis für die Frage nach den anwendbaren Völkerrechtsnormen in nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten zieht, dürfte die ungeteilte Zustimmung der am Kriegsrecht interessierten Leserschaft finden. Seine Aussagen sind aber durchweg gründlich fundiert, überzeugend entwickelt und jedenfalls von beachtlichem Gewicht. Nimmt man hinzu, welch reichhaltiges Material aus der UN-Praxis und Völkerrechtslehre in der vorliegenden Arbeit dokumentiert und verarbeitet worden ist, so ist deren Lektüre insgesamt überaus ertragreich.

Ulrich Beyerlin

McCaffrey, Stephen C.: Pollution Suits between Citizens of the Republic of Mexico and the United States: A Study in Private International Law — Ansprüche aus Immissionen über die Grenze zwischen Mexiko und den USA im internationalen Privatrecht. Karlsruhe: Müller Juristischer Verlag 1976. IX, 121 S. (Berkeley-Kölner Rechtsstudien hrsg. von den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität von Kalifornien in Berkeley und der Universität zu Köln, Kölner Reihe Bd. 14). DM 48.— geb.

Die besprochene Schrift greift einen besonderen Aspekt des vom Verfasser bereits anderweitig behandelten Themas privater Schadensersatzklagen in Fällen grenzüberschreitender Umweltverschmutzung auf¹⁾. Es geht hier um die besondere Problematik der Fälle grenzüberschreitender Immissionen an der Grenze zwischen USA und Mexiko, und zwar insbesondere um die Rechtsschutzmöglichkeiten mexikanischer Kläger in den Vereinigten Staaten. Die amerikanische Rechtsprechung, die hier mexikanische Kläger großenteils rechtlos gestellt hat, wird eingehend kritisch analysiert. Die Scheu insbesondere der texanischen Gerichte, mexikanisches Recht anzuwenden, mag aber wohl letztlich historisch zu erklären sein und dürfte heute Entsprechungen im westeuropäischen Raum nicht haben. Für das Problem grenzüberschreitender öffentlich-rechtlicher Klagen, das immer wichtiger wird, stellen sich ähnliche Probleme aber auch in Europa in Zukunft wohl in verstärktem Maße. Insofern ist das Plädoyer McCaffrey's für eine Beachtung der Rechtsordnung eines benachbarten Staates sicherlich allgemein beherzigenswert.

Michael Bothe

¹⁾ Private Remedies for Transfrontier Environmental Disturbances (1975), vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 36 (1976), S. 880 f.

Müller Jörg Paul/Luzius Wildhaber: *Praxis des Völkerrechts*. Bern: Stämpfli 1977. 551 S. DM 75.— geb.

Nachdem im angloamerikanischen Rechtskreis die Fall- und Materialsammlungen zum Völkerrecht seit langem ein fester Bestandteil der juristischen Ausbildung und der Praxis sind, war ein Unternehmen, wie es sich die Autoren vorgenommen haben, für den deutschen Sprachraum überfällig. Im Völkerrecht sind häufig die entsprechenden Dokumente nur schwer auffindbar; der Student, der sich regelmäßig nur am Rande seines Studiums mit Völkerrecht beschäftigt, wird kaum jemals die Zeit und Energie aufbringen, völkerrechtliche Entscheidungssammlungen aufzusuchen und Spezialliteratur nachzulesen.

Der Versuch, einen Überblick über die heutige Wirklichkeit des Völkerrechts an Hand von Literaturauszügen, diplomatischen Stellungnahmen, Gerichtsentscheidungen, UN Deklarationen usw. zu geben, setzt sich dem Einwand der Einseitigkeit und Unvollständigkeit aus. Zweifellos könnte auch eine gewisse Gefahr darin liegen, daß dem Benutzer einer derartigen Sammlung die allzu bequeme Beschränkung auf die dort abgedruckten Auszüge suggeriert wird.

Diesen Bedenken haben die beiden Autoren aber durch eine sorgfältige Stoffauswahl und durch zusätzliche Bemerkungen und Verständnisfragen mit Hinweisen auf weiterführende Literatur Rechnung getragen. In vielen Fällen werden grundsätzliche dogmatische Stellungnahmen kontrovers wiedergegeben. Auch die Beispiele aus der Praxis internationaler und nationaler Gerichte sind so gewählt, daß der Benutzer die Problematik der Fragestellung erkennt und dadurch zum kritischen Überdenken angeregt wird.

Die ausgewählten Stoffgebiete orientieren sich an den herkömmlichen Hauptgebieten des Völkerrechts, beziehen aber auch wie z. B. beim grenzüberschreitenden Umweltschutz wesentliche neue Gebiete ein, die teilweise in den Lehrbüchern nur stiefmütterlich behandelt werden. Nach einer Einführung folgen Kapitel über die Völkerrechtsquellen, die völkerrechtlichen Verträge, das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, die Völkerrechtssubjekte, die räumliche Abgrenzung des Staatsgebiets einschließlich der Hohen See und des Weltraums, die Zuständigkeit der Staaten, die Verantwortlichkeit der Staaten, das Fremdenrecht und den diplomatischen Schutz, die Menschenrechte, die friedliche Streitbeilegung und das Kriegs- und Neutralitätsrecht.

Über die Zweckmäßigkeit der Stoffauswahl im einzelnen und die Gewichtung des Stoffes kann man naturgemäß verschiedener Meinung sein. So werden z. B. die Europäischen Gemeinschaften bei den internationalen Organisationen überhaupt nicht erwähnt, während das Europarecht selbst nur am Rande in dem Kapitel über die Völkerrechtsquellen durch einen Auszug über die *Costa v. ENEL* Entscheidung berücksichtigt wird. Auch das internationale Wirtschaftsrecht ist vielleicht etwas zu kurz gekommen. Zwar werden im Kapitel über die Zuständigkeit der Staaten die staatlichen Rechtsetzungsbefugnisse im Wirtschaftsrecht insbesondere bezüglich der Wettbewerbsgesetzgebung behandelt; es fehlt aber ein Abschnitt über das Wirtschaftsvölkerrecht einschließlich der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten.

Bezüglich der Textauswahl ist zu berücksichtigen, daß das Buch die Praxis

des Völkerrechts insbesondere aus der Sicht der schweizerischen Behörden und Gerichte aufzeigen soll. Diese Beschränkung ist vom Standpunkt des schweizerischen Studenten aus sicherlich keineswegs ein Mangel, sondern eher ein Vorteil. Die Aktualität völkerrechtlicher Fragen wird von der nationalen Praxis aus eher deutlich gemacht als bei einer universalen Betrachtungsweise. Daß damit keine Verengung des Blickfelds vorhanden sein muß, zeigt das Buch deutlich. Trotz mancherlei schweizerischer Besonderheiten eignet sich das Buch daher auch zur Verwendung im deutschen akademischen Unterricht. Es liefert manches interessante Material, das ansonsten nur sehr schwer aufzufinden wäre, und bietet auch einen im wesentlichen zuverlässigen Überblick über die wichtigsten Meinungen und Dokumente zu einem bestimmten Fragenkreis. Ungeachtet dessen weckt die Lektüre beim deutschen Leser den Wunsch nach einer entsprechenden Sammlung, die stärker auf die Praxis der Bundesrepublik Deutschland abgestellt ist. Die Autoren haben einen entsprechenden Band bereits angekündigt. Der besprochene Band rechtfertigt hohe Erwartungen.

Kay Hailbronner

Nascimbene, Bruno: Problemi giuridici del Centro Comune di Ricerche Nucleari dell'EURATOM. Verona: Fiorini 1977. 71 S. brosch.

Die Lehre von der innerstaatlichen Rechtsstellung internationaler Organisationen lebt – wie kaum ein anderes Gebiet des Völkerrechts – von prozessualen Verstrickungen in den innerstaatlichen Rechtsordnungen. Die europäische Atomgemeinschaft hatte mit der Instandhaltung und Reinigung der Gebäude und Anlagen ihrer in Ispra/Italien errichteten gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) auf Grund von Werkverträgen örtliche Unternehmen betraut. Die Gemeinschaft hatte sich in einem Sitzabkommen aus dem Jahre 1959 Italien gegenüber verpflichtet, beim Abschluß von derartigen Werkverträgen zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden als die in einem entsprechenden Gewerbegebiet des betreffenden Gebietes Tätigen. Die nach den Bedingungen des italienischen Arbeitsrechts eingesetzten Arbeiter sahen sich über Jahre hinweg Seite an Seite mit dem eigenen Personal der GFS, das den ungleich günstigeren Vorschriften des gemeinschaftsrechtlichen Personalstatuts unterstellt war. Als ein italienisches Gesetz später alle Unternehmer verpflichtete, den im Rahmen von Werkverträgen bei ihnen tätigen Arbeitnehmern eine Rechtsstellung einzuräumen, die derjenigen des eigenen Personals entspricht, blieben Auseinandersetzungen nicht lange aus. 43 betroffene Arbeitnehmer verklagten die Gemeinschaft vor italienischen Gerichten mit dem Ziel, als eigenes Personal der GFS anerkannt zu werden.

Der Verf. nimmt zwei Urteile italienischer Gerichte und eine erbetene Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH 11. 3. 1957 – *Porrini/EAG*, Rs. 65/74 – Slg. 1975, 319) zum Anlaß, die aufgeworfenen Fragen der Stellung der GFS innerhalb der italienischen Rechtsordnung zu untersuchen. Er gelangt dabei unter Heranziehung umfangreicher Literatur und Rechtsprechung zu einigen grundsätzlichen und weiterführenden Aussagen über die Immunitäten der Gemeinschaft, über den Rechtscharakter der von ihr begründeten Dienstverhältnisse einschließlich der ausschließlichen

Zuständigkeit des EuGH, über die innerorganisatorische, halbautonome Stellung der GFS innerhalb der Gemeinschaft, über die Kompetenz zum Abschluß eines Sitzabkommens und dessen Vorrang vor dem nationalen Arbeitsrecht. Die Darstellung mündet in einer Absage an alle Versuche, die Gemeinschaft oder auch nur die GFS als nationales oder internationales Unternehmen oder als «impresa-organizzazione internazionale» zu qualifizieren, da diese ohne Erwerbzweck materiell-öffentliche Aufgaben zu erfüllen habe. Eine inhaltsreiche Schrift, die zu vielen berührten, zum Vergleich herangezogenen Randfragen (Stellung der gemeinsamen Unternehmen und der Versorgungsagentur) den neuesten Stand der Rechtsentwicklung vermittelt.

Es bleibt das Ergebnis der Prozesse nachzutragen: Die Gemeinschaft hat vor deren Ende die betroffenen Arbeitnehmer als örtliche Bedienstete eingestellt. Der EuGH hat sich für zuständig erklärt über Fragen zu entscheiden, die ihm von Personen gestellt werden, die die Eigenschaft eines Bediensteten der Gemeinschaft – mit Ausnahme der dem nationalen Recht unterstellten örtlichen Bediensteten – für sich in Anspruch nehmen. Die italienischen Gerichte haben im Endergebnis die Klagen mangels fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. So haben aus den langen Auseinandersetzungen nicht nur die Betroffenen ihren verdienten Nutzen gezogen, sondern u. a. durch die vorliegende Schrift auch die rechtswissenschaftliche Erkenntnis über die Rechtsnatur der Gemeinschaft und deren Einordnung in die innerstaatliche Rechtsordnung.

Meinhard Hilf

Quertainmont, Philippe: La Cour des comptes et sa mission judiciaire. Précis de la responsabilité des comptables publics et des ordonnateurs.

Préface de Henri Simonet. Bruxelles: Bruylant 1977. 402 S. BFr. 2.000 brosch.

Von den drei Hauptaufgaben des belgischen Rechnungshofes – der administrativen, d. h. der Kontrolle über die Tätigkeiten der Exekutive, die Ausgaben mit sich bringen, und der parlamentarischen, d. h. der Stellungnahme des Rechnungshofes gegenüber dem Parlament über den Staatshaushaltsplan des vergangenen Jahres – ist die rechtsprechende die am wenigsten bekannte. Dieser ist die vorliegende Monographie gewidmet.

Verankert in Art. 116 der Verfassung stellt die Rechtsprechung des Rechnungshofes durchaus eine Rechtsprechung im herkömmlichen Sinn dar, wenn sich auch das Verfahren von dem anderer Gerichte unterscheidet, da nicht Parteien im eigentlichen Sinn vorhanden sind und das Verfahren nicht öffentlich ist, außerdem die Urteile zwar zugänglich sind, jedoch nicht veröffentlicht werden, allerdings in Rechtskraft ergehen (S. 63 ff.).

Als Sondergerichtsbarkeit unterstehen dem Rechnungshof alle Beamten des Rechnungswesens, ob sie nun Gelder, Mobilien oder Immobilien verwalten. Die detaillierte Beschreibung dieser Ämter und der ihren Inhabern auferlegten Pflichten bildet den größten Teil des zweiten Teils der Monographie (S. 83 ff.), wobei auch diejenigen seltenen Fälle behandelt werden, in denen eine nicht amtlich eingesetzte Person *de facto* Tätigkeiten des Rechnungswesens wahrnimmt (S. 302 ff.). Interessant ist hier vor allem die Ausgestaltung der Haftung, die weiter ist als die des Bevollmächtigten nach Zivilrecht, wenn sie sich auch

an diesem orientiert, jedoch sogar *culpa levis in abstracto* einschließt. Grundsätzlich ist also nur höhere Gewalt ein Grund für den Haftungsausschluß. Diesen rigorosen Standpunkt hat der Rechnungshof jedoch seit 1932 gemildert, indem nunmehr zunehmend die Schuld des Beamten in den Mittelpunkt gestellt wird, was ohne Änderung des sehr strikten Organisationsgesetzes für den Rechnungshof vom 29. 10. 1846 aus Art. 116 der Verfassung gerechtfertigt wird.

Umstritten war auch, ob der Rechnungshof neben dem Schadensersatz auch zum Ersatz von Zinsen verurteilen kann; dies ist seit 1906 in positivem Sinn entschieden. Gleichermaßen strittig ist bis heute der Charakter der vom Rechnungshof zum Zwecke der Bewirkung der Rechnungslegung zu verhängenden Geldbuße; ob es sich hier um eine Strafe handelt, ist nicht geklärt; eindeutig als Strafe ist jedoch die zu demselben Zwecke mögliche Amtsenthebung oder -suspendierung anzusehen.

Urteile des Rechnungshofes können hauptsächlich bei Vorliegen eines Tatsachenirrtums vom Rechnungshof selbst revidiert werden (Kap. X). Wegen Formfehlern und Nichtbeachtung von Gesetzen sind, wie bei jedem rechtskräftigen Urteil, Rechtsmittel zum Kassationshof zulässig, die jedoch selten sind und denen noch seltener stattgegeben wird. Wird ihnen jedoch stattgegeben, so ergibt sich die Besonderheit, daß die Sache nicht an den Rechnungshof — es wäre unzulässig, an das Gericht zurückzuverweisen, das das fehlerhafte Urteil erlassen hat —, sondern an eine parlamentarische *ad hoc*-Kommission zurückverwiesen wird, ohne daß gegen deren Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel gegeben ist.

In einem dritten Teil wird die besondere Institution des *ordonnateur délégué* behandelt. Obwohl die Minister zur Anweisung von Geldgeschäften ermächtigt sind, sind sie der Jurisdiktion des Rechnungshofes nicht unterstellt. Eine Anklage vor dem Kassationshof auf Antrag der Abgeordnetenkammer ist zwar theoretisch möglich, jedoch in der Praxis nie vorgekommen, so daß also ein großer Bereich der öffentlichen Ausgaben der Kontrolle des Rechnungshofes entzogen wäre. Um dem abzuhelpen, wurde der *ordonnateur délégué* geschaffen, dem der Minister seine diesbezüglichen Befugnisse übertragen kann und dessen Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes mit Gesetz vom 20. 7. 1921 erfolgte. Obwohl dieses Gesetz im Hinblick auf Art. 116 und 92 der Verfassung bedenklich ist, ist seine Anwendung mangels eines Verfassungsgerichts uneingeschränkt geboten. Eine entsprechende Verfassungsänderung ist, wie zahlreiche weitere Reformgesetzgebungen, gescheitert. Immerhin zeigen die Reformbestrebungen, daß das geltende System durchaus nicht als zufriedenstellend empfunden wird, wofür schon die Milderung der Rechtsprechung in der Frage der Haftung der Beamten des Rechnungswesens spricht. Gerade diese strittige Frage wird wohl grundlegende Änderung erfahren, wenn, was abzusehen ist, eine Umstellung des Rechnungswesens auf moderne technische Methoden — Computerwesen — erfolgt.

Insgesamt gesehen ist es dem Verfasser gelungen, diese für den Juristen etwas am Rande liegende Materie klar, ausführlich und interessant darzustellen. Die Einbeziehung der Rechtsprechung und die Auseinandersetzung mit anderen

Meinungen sowie die häufige Gegenüberstellung zum französischen, bisweilen auch zum deutschen Recht, sind eine begrüßenswerte Ergänzung der Darstellung.

Karin Oellers-Frahm

Shields Delessert, Christiane: Release and Repatriation of Prisoners of War at the End of Active Hostilities. A Study of Article 118, Paragraph 1 of the Third Geneva Convention Relative to the Treatment of Prisoners of War. Foreword by Richard R. Baxter. Zürich: Schulthess (1977). XV, 225 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht — Etudes suisses de droit international, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht — publiées par la Société suisse de droit international, Fortsetzung der »Zürcher Studien zum internationalen Recht«, Bd. — Vol. 5). SFr. 38.— brosch.

Art. 118 Abs. 1 des Dritten Genfer Übereinkommens vom 12. August 1949 lautet: »Kriegsgefangene müssen unverzüglich nach Einstellung der aktiven Feindseligkeiten entlassen und heimgeschafft werden«. Die auf den ersten Blick so klar und eindeutig scheinende Bestimmung wirft eine Reihe von Problemen auf. Um so bedauerlicher ist, daß ein Drittel der 209 Seiten umfassenden Arbeit »Historischen Aspekten« gewidmet ist. Ob für eine Interpretation der genannten Bestimmung tatsächlich eine Darlegung z. B. der Auffassungen von Baldus, Grotius und Gentile über den Kriegsgefangenen erforderlich ist, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Der Autorin kann man daraus freilich keinen Vorwurf machen. Es handelt sich um ihre Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde des Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf, und sie bewegt sich auch mit ihren weitausholenden Darlegungen der geschichtlichen Entwicklung im Rahmen des im akademischen Bereich üblichen. Interessant ist der Ausblick auf das I. Zusatzprotokoll vom 10. Juni 1977 am Ende dieses ersten Teils. Die Fiktion des Art. 1 Abs. 4, daß auch interne bewaffnete Auseinandersetzungen internationale Konflikte im Sinne des Genfer Rechts sind, soweit Befreiungsbewegungen gegen »Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder rassistische Regime« kämpfen — mit der in Art. 44 gezogenen Konsequenz, daß der Guerillero Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus erhält —, und die Aberkennung des Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus der Söldner in Art. 47 könnten, so befürchtet die Autorin, zur Wiederbelebung des Konzepts des gerechten und ungerechten Krieges im *ius in bello* führen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen (S. 42 ff.).

In den beiden folgenden Teilen versucht die Autorin, die Begriffe »Ende der aktiven Feindseligkeiten« und »Entlassung und Heimschaffung« zu analysieren. Sie betritt hier Neuland, da bisher keine monographische Untersuchung zu diesem Thema vorliegt. Sie legt dar, daß der Begriff der Einstellung von Feindseligkeiten auf die Erfahrungen des 2. Weltkrieges zurückgeht, der mit der endgültigen Niederwerfung Deutschlands und Japans klare und eindeutige Verhältnisse schaffte. *Ratio legis* des Art. 118 Abs. 1 ist es, den Kriegsgefangenen die Freiheit zurückzugeben, wenn sie nicht mehr das Kriegspotential des Gegners erhöhen, wenn also die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines erneuten Einsatzes ausgeschlossen oder so gering ist, daß sie außer Betracht gelassen werden kann. Gerade

dieses Kriterium wirft für die bewaffneten Konflikte der Zeit nach dem 2. Weltkrieg große Probleme auf. Die Natur dieser Konflikte, ihr ideologischer Hintergrund, das jahrelang Sich-Hinschleppen der Auseinandersetzungen ohne formelle Kriegs-, Waffenstillstands-, Friedens- o. ä. -verträge oder -erklärungen oder das plötzliche und kurzfristige Aufflackern von Kämpfen ohne Beseitigung der ihnen zugrundeliegenden Ursachen machen es oft unmöglich zu entscheiden, ob eine Einstellung der aktiven Feindseligkeiten vorliegt oder nicht. Vor allem an den Beispielen des Nahostkonflikts und des Kaschmirkonflikts erläutert die Autorin diese Zusammenhänge. Unter Rückgriff auf die humanitären Grundprinzipien des Dritten Genfer Übereinkommens spricht sie sich für eine »vernünftige« Auslegung des Art. 118 aus. Wegen der Ungewißheit und Instabilität sich länger hinschleppender Konflikte will sie Art. 118 so auslegen, daß er auf jeden individuellen Fall von Kampfhandlungen gesondert anzuwenden ist, soweit die militärischen Auseinandersetzungen nicht als Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im großen Stil zu werten sind. Die Autorin spricht in diesem Zusammenhang von "reinterpretation" und "new elements of interpretation". Sie fordert, daß Kriegsgefangene mindestens nach einem Zeitraum von zwei Jahren entlassen werden müssen, weil sie körperlich und seelisch nach einem derartigen Zeitraum der Freiheitsentziehung stark in Mitleidenschaft gezogen sein dürften. Verwundete und Kranke sowie Gefangene, die dem Gefolge angehören, sollen bereits nach sechs Monaten freigelassen werden (S. 208).

Die Gedankengänge und Vorstellungen der Autorin verdienen volle Unterstützung. Jedoch kann ihr insoweit nicht beigeplichtet werden, als sie glaubt, ihre Ergebnisse durch Auslegung (sie spricht von "re-interpretation") erreichen zu können. Ihre Ergebnisse sind Verbesserungsvorschläge für eine Neugestaltung des Art. 118, lassen sich aber nicht als Auslegungsergebnis unter Anwendung des Interpretationskanons der Wiener Vertragsrechtskonvention halten, auch nicht als teleologische Interpretation. Demgegenüber deckt der derzeitige Rechtszustand ihre Schlußfolgerungen, bei Art. 118 hätten jegliche politische Zweckmäßigkeitserwägungen oder ein Erfordernis der Gegenseitigkeit außer Betracht zu bleiben.

Bei der Analyse der Pflicht zur »Entlassung und Heimschaffung« konzentriert sich die Autorin auf die Frage, ob Kriegsgefangene auch gegen ihren Willen heimgeschafft werden dürfen, selbst wenn sie aus politischen oder ideologischen Gründen Verfolgungen ausgesetzt sein können; ein Problem, das sich erstmals nach dem Korea-Krieg stellte. Ihr ist beizupflichten, daß die Väter des Dritten Übereinkommens aus Furcht vor Mißbräuchen bewußt eine unbedingte Pflicht zur Entlassung und Heimschaffung vorsahen und mit Absicht in keiner Weise auf einen andersgearteten Willen der betroffenen Kriegsgefangenen Rücksicht nahmen. Sie schlägt vor, Art. 118 durch folgenden Abs. 2 zu ergänzen: »Fälle von Kriegsgefangenen, die sich ihrer Heimschaffung widersetzen, müssen durch die betroffenen Mächte gemäß den Prinzipien geregelt werden, die im Musterabkommen über die Heimschaffung von Kriegsgefangenen, die nicht bereit sind, in ihr Land zurückzukehren, enthalten sind, das dem Übereinkommen beigefügt ist«.

Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn sich die Diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts, die im Juni 1977 mit der Verabschiedung zweier Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Übereinkommen von 1949 endete, mit den in der Arbeit von Christiane Shields Delessert aufgeworfenen Problemen befaßt hätte. Elmar Rauch, Bonn

United States Legislation on Foreign Relations and International Commerce:

A Chronological and Subject Index of Public Laws and Joint Resolutions of the Congress of the United States. Compiled and Annotated by Igor I. Kavass and Michael J. Blake. Buffalo: Hein 1977. Volume 1: 1789–1899: XX, 588 S.; Volume 2: 1900–1929: XVI, 457 S.; Volume 3: 1930–1949: XVI, 585 S. geb.

Die vorliegende Sammlung aller die auswärtigen Beziehungen der Vereinigten Staaten betreffenden *public laws* und *joint resolutions* des amerikanischen Kongresses von 1789 bis 1949 stützt sich auf Texte der Statutes at Large, in denen die gesamte US-Bundesgesetzgebung veröffentlicht wird. Mit diesem Index in drei Bänden, denen weitere folgen sollen, wird bezweckt, als Gegenstück zu Charles I. Bevans, *Treaties and other International Agreements of the United States of America 1776–1949*, dem interessierten Juristen, Historiker und Politikwissenschaftler den Zugang zu dem schwer überschaubaren Material an außenpolitisch relevanten Gesetzen und Resolutionen des Kongresses zu erleichtern, denen nach Auffassung der Herausgeber dieser Sammlung als Rechtsquellen für die auswärtigen Beziehungen der Vereinigten Staaten ebenso große Bedeutung zukommt wie den völkerrechtlichen Verträgen und *executive agreements*, im Vergleich zu letzteren bisher aber zu wenig Beachtung geschenkt worden ist.

Im Hauptteil jedes der drei Bände wird das zusammengetragene Material in chronologischer Ordnung aufbereitet; dabei werden stets die einleitenden Überschriften der jeweiligen Gesetze und Resolutionen voll abgedruckt und anschließend deren außenpolitische Relevanz in mehr oder minder knappen Beschreibungen charakterisiert. Abschließend wird in jedem Band das gesamte im chronologischen Index erfaßte Material unter Hinweis auf die dortigen Fundstellen in einem detaillierten Sachregister aufgeschlüsselt.

Insgesamt erweisen sich die vorliegenden Bände für die Erschließung einer Fülle schwer entdeckbaren wertvollen Materials zur Völkerrechtspraxis der Vereinigten Staaten als sehr hilfreich.

Ulrich Beyerlin

Verdross, Alfred: Die immerwährende Neutralität Österreichs. München: Oldenbourg 1978. 80 S. brosch.

Bereits 1958 erschien aus der Feder des Nestors der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft die Schrift »Die immerwährende Neutralität der Republik Österreich«, die 1966 und 1967 neu aufgelegt wurde. Nun hat Verdross einen neuen Band zum selben Thema geschrieben, der 1977 in einem österreichischen und nun auch in einem deutschen Verlag veröffentlicht wurde. Dies ist unter zwei Aspekten zu begrüßen. Zum einen sah sich Österreich in den letzten zehn Jahren mit einigen Situationen konfrontiert, die eine genaue Definition seiner Pflichten aus der dauernden Neutralität bedingten. Das galt

beispielsweise für die Frage der Beteiligung an den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angeordneten wirtschaftlichen Sanktionen gegen Rhodesien oder für das Problem der Regelung des — wirtschaftspolitisch erwünschten — Nahverhältnisses zu den Europäischen Gemeinschaften. Diese Entwicklungsphase der dauernden Neutralität Österreichs wird unter Berücksichtigung von Literatur und Praxis verarbeitet. Zum anderen repräsentiert Verdross größtenteils die — von ihm weitgehend geprägte — herrschende Meinung der österreichischen Völkerrechtswissenschaft und Außenpolitik. Insofern liegt der Informationswert der Schrift nicht allein auf juristischer Ebene.

Behandelt werden zunächst die verschiedenen Arten der Neutralität, die dauernde Neutralität der Schweiz, der Unterschied zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik und die Vorwirkungen der dauernden Neutralität. Dann werden Entstehung und Rechtsgrundlage der dauernden Neutralität Österreichs und Inhalt und Umfang der österreichischen Neutralitätspflichten dargestellt. Darauf aufbauend wird schließlich das Verhältnis der dauernden Neutralität zu Integrationsformen wie Vereinte Nationen, Europarat und Europäische Gemeinschaften untersucht. Dabei wird die neutralitätsrechtliche Vereinbarkeit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen und dem Europarat bejaht, bei den Europäischen Gemeinschaften hingegen abgelehnt. In einem letzten Abschnitt zeigt Verdross eindrucksvoll, daß zwar die von der dauernden Neutralität geprägte österreichische Außenpolitik dem Grundsatz der friedlichen Koexistenz, verstanden als eine den Krieg ausschließende Politik, verbunden ist, daß aber andererseits dieser Grundsatz für den ideologischen Bereich nicht als gültig angesehen werden kann. Dort müsse es weiterhin Auseinandersetzungen geben.

Insgesamt handelt es sich bei der vorliegenden Schrift — gerade wegen des obengenannten Informationswertes — um eine nicht nur für Juristen bestens zu empfehlende Einführung in die Fragen der dauernden Neutralität Österreichs.

Michael Schweitzer, Mainz

Verwey, Wil D.: Riot Control Agents and Herbicides in War. Their humanitarian, toxicological, ecological, military, polemological, and legal aspects. Leyden: Sijthoff 1977. XVIII, 377 S. Dfl. 135.— geb.

Wenngleich nach dem Ende des Vietnam-Krieges das Problem der Zulässigkeit des Einsatzes von Herbiziden und Tränengas zu Kriegszwecken seine politische Aktualität eingebüßt hat, so geht doch das Bemühen um eine rechtliche Präzisierung des Verbots weiter. Hierzu liefert V. einen gründlichen Beitrag.

V. schildert zunächst die naturwissenschaftlichen und militärischen Grundlagen: die Wirkungsweise der eingesetzten Stoffe, insbesondere ihre Toxizität, ihr militärischer Nutzen. Eindringlich warnt er vor einer Eskalation, die mit dem Einsatz auch »harmloser« chemischer Waffen ausgelöst werden kann. Sodann folgt eine sorgfältige Analyse des einschlägigen Vertragsrechts (Art. 23 HLKO und das Genfer Protokoll von 1925) und Gewohnheitsrechts. Die These V.s, daß das Genfer Protokoll den Einsatz von Tränengas und Herbiziden verbietet und daß der Einsatz von Tränengas gewohnheitsrechtlich verboten ist, teilt der Rezensent voll. Der weiteren These V.s, daß auch Herbizide gewohnheits-

rechtlich verboten sind, vermag sich der Rezensent auch nach der Lektüre der Kritik, die V. an früheren Äußerungen des Rezensenten übt (S. 283 f.), nicht anzuschließen. Letztlich beruht die These V.s darauf, daß er eine einzige Resolution der Generalversammlung, obwohl sie gegen die Stimmen militärisch bedeutsamer Staaten angenommen wurde, zum Nachweis von Gewohnheitsrecht genügen läßt. Dazu kann sich der Rezensent nach wie vor nicht entschließen.

Die Meinungsverschiedenheiten sollen nicht das Gesamturteil beeinträchtigen: Es handelt sich um einen sehr gründlichen, gewichtigen Beitrag zum Thema der Waffenverbote.

Michael Bothe

Verzijl, J. H. W.: International Law in Historical Perspective. Vol. 9, Part IX-A: The Laws of War. (Alphen aan den Rijn): Sijthoff & Noordhoff 1978. XI, 547 S. (Nova et vetera iuris gentium, Publications of the Institute for International Law of the University of Utrecht, Series A. Modern International Law. Nr. 13). Dfl. 140.— geb.

Der Band enthält den ersten von drei Teilen zum Kriegs- und Neutralitätsrecht, dem laut Vorwort zu Bänden 9–11 als Band 10 Teil IX-B über Neutralitäts- und als Band 11 Teil IX-C über Prisenrecht folgen soll. Dem vorliegenden Band verbleibt damit ein umfassender Überblick über den Entwicklungsstand des Kriegsrechts (Mitte 1977), für das die historische Perspektive besonders ertragreich ist. Kapitel I umreißt allgemeine Fragen wie Kriegsbegriff, Kriegsächtung, Verbindlichkeit des Kriegsrechts (*si omnes*), Wirkungen des Kriegszustandes auf zwischenstaatliche Beziehungen, auf Privatverträge und Feindeigentum auch in nationaler Rechtspraxis, Repressalien, Bündnisse. Kapitel II bringt Material über Formalien vor und bei Eröffnung der Feindseligkeiten seit dem 14. Jh.

Kapitel III (S. 74–290) behandelt das Landkriegsrecht, Abschnitt 1 die Kriegsführeneigenschaft von Personen und irreguläre Kämpfer. Hier spätestens vermißt man eine klare Herausstellung des Zentralbegriffs »kriegführende Partei« (wer immer das mag sein können), die primär allein Individuen (ob als Kombattanten oder Nichtkombattanten) zur Beteiligung am Kriegsgeschehen legitimieren kann, woraus wiederum der Status des Kriegsgefangenen und, negativ, des Freischärlers hervorgeht. Erst von da aus werden zum einen die Probleme verständlich, die sich ergeben, wenn nach Kapitulation eines Staates Teile seiner Streitkräfte weiterkämpfen mit oder ohne Legitimation durch eine verbündete kriegführende Macht. Dieser nach der Kapitulation Jugoslawiens am 16. 4. 1941 aufgetretene Sachverhalt wird S. 206 im Rahmen des Okkupationsrechts gestreift, ohne Erwägung der legitimierenden Rolle Großbritanniens für die unter Mihailowitsch weiterkämpfende Armee und ohne Hinweis auf die darin zutage tretende Kernfrage der Legitimation zur Kampfführung, wie immer man sie aus damaliger oder heutiger Sicht beantworten mag. Zum andern liegt hier der Zentralpunkt der zähen Genfer Verhandlungen 1974–1977 u. a. über den Status nationaler Befreiungsbewegungen und -kämpfer und der Schlüssel zu den systematischen und praktischen Konsequenzen der verabschiedeten Texte in Richtung auf eine Auflösung des staatlichen Kriegsführungsmonopols (*strictissime* im Rahmen des *ius in bello*, nicht *ad bellum*), wie immer man dazu stehen mag, und vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung von Exilregierungen (die nur im Rahmen der

occupatio bellica, S. 209 ff., behandelt werden), ist auch der Exkurs (S. 485–516) über den Bürgerkrieg und sind zahlreiche Erscheinungen von *levée en masse* bis zu *guerilleros* jeder Art in unserer Gegenwart zu sehen. Die Entwicklung der Abgrenzung der zum Kampf legitimierten Individuen zwischen dem Brüsseler Entwurf von 1874 und den Genfer Zusatzprotokollen vom 8. 6. 1977 zu den Rotkreuzkonventionen von 1949 wird S. 78–94 unter Ausbreitung des Materials nachgezeichnet mit der Bemerkung (S. 83): “Later developments” (nach 1907) “tended to shift the boundary line between lawful and unlawful combatants, a shift which put in jeopardy the fate, indeed the life, of individuals who took part in hostilities under such names as *francs-tireurs*, *partisans*, *guerillas* or *guerilleros*, members of resistance or liberation movements, etc.”. Weiter (S. 84) zu neueren Antikolonial- und Revolutionskämpfen in Südostasien, Afrika, Südamerika und Vorderem Orient: “It is very doubtful whether rules concerning the legal status of such varied groups of irregular fighters, inserted in even the best-intentioned international Conventions, will ever be able to curb abuses on one side or the other” — eine Skepsis, der man, auch abgesehen von der Mißbrauchsgefahr, nur beipflichten kann, gerade auch bezogen auf die in Genf 1977 verabschiedeten Texte. Verf. stellt in Abschnitt 2 “Prisoners of War” (S. 94–123) die Systeme der Kriegsgefangenenkonventionen von 1929 und 1949 einander gegenüber (S. 102) und erörtert u. a. den Status der Angehörigen der niederländischen Streitkräfte unter deutscher Besetzung seit Mai 1940 (S. 108 f.). Die Judikatur fast aller kriegführenden Staaten in Fragen der Kriegsgefangenschaft wird aufgearbeitet, während innerstaatliche Regelungen zur Durchführung und strafrechtlichen Sicherung des Kriegsvölkerrechts auch hier, abgesehen von den historischen der Lieber Instructions von 1863, geringere Aufmerksamkeit finden. In Abschnitt 3 werden Kranke und Verwundete, in Abschnitt 4 Mittel zur Schädigung des Feindes (S. 130–138) sehr knapp und nur bis 1907 behandelt, wenn man absieht vom Abdruck der Wiesbadener Resolution des Institut de Droit International von 1975 über die Anwendung anderer als humanitärer Kriegsrechtsregeln auf Feindseligkeiten, worin UN-Streitkräfte verwickelt sind (S. 137, vgl. ZaöRV Bd. 37, S. 832 f.), die eigentlich in das fehlende Kapitel über kriegführende Parteien oder in ein ebenfalls fehlendes über den Anwendungsbereich des Kriegsrechts gehören würde, doch wird dieser Abschnitt ergänzt durch Teile des etwas heterogen zusammengesetzten Kapitels VI “Humanitarian Laws of War. Novel Weapons, Partly of Mass Destruction” (S. 327–380), besonders dessen Abschnitt 3 (S. 369 ff.) über ABC-, Atom-, Nuklear- und ökologische Waffen. Den Abschnitten 5–7 über Spione, Parlamentäre, Kapitulationen, Waffenruhe- und sonstige Verträge zwischen Kriegführenden folgen Abschnitt 8 über Besetzung feindlichen Gebietes (S. 150–164) mit einem umfangreichen Case Law Annex (S. 167–290), dazwischen drei Seiten (Abschnitt 9) über Geiseln. Der genannte Annex ist eine Fundgrube von Judikatur aus aller Welt über fast alle Fragen der *occupatio bellica* und ein Hauptbestandteil des Bandes. Andererseits ist hier und in Abschnitt 8 die anderswo flüchtig erwähnte Haager Kulturgüterschutzkonvention von 1954 (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 79–102; dazu a.a.O. S. 35–75, besonders S. 57 ff.) mit Stillschweigen

übergangen, obwohl sie einen wesentlichen Bestandteil des Rechts der *occupatio bellica* bildet, und auch abgesehen vom Verordnungsblatt in Holland ab 1940 (S. 205) hätten die zahlreichen von Besatzungsmächten geschaffenen Verkündungsorgane als offizielle Fundstellen empirischen Materials zur Besatzungspraxis Erwähnung verdient, vielleicht auch wichtigere Teile ihres Inhalts, da das Ineinandergreifen des Besatzungsvölkerrechts, des von der Besatzungsmacht zu Recht oder zu Unrecht erlassenen und des autochthonen Rechts besonders schwierige Fragen aufwirft, wie sie in der Judikatur hervortreten.

Kapitel IV (S. 291–319) über den Seekrieg (ohne Prisenrecht) skizziert jeweils nach historischen Rückblicken den Inhalt der einschlägigen Konventionen, besonders von 1907 und derer von 1929 und 1949 über die Anpassung der Grundsätze der Verwundetenkonventionen an den Seekrieg, besonders über Lazarett-schiffe. Nicht behandelt sind die verschiedenen Seebereiche und -zonen mit unterschiedlichem Status sowie Sperrgebiete im Seekrieg (vgl. E. Schmitz, ZaöRV Bd. 8, S. 641–671), wie überhaupt die Kriegszonen auch im Sachregister nicht auftreten. Äußerst knapp behandelt Kapitel V „Warfare in or from Other Areas“ (S. 320–326) den Luft- und Weltraumkrieg und Kriegsakte aus Meerestiefen sowie die Funksendestationen im Krieg, im wesentlichen unter Wiedergabe der »Haager Luftkriegsregeln« von 1923 (deren kommentierte französische Edition «La guerre aérienne, Révision des lois de la guerre, La Haye 1922–1923 [Paris: Les Editions internationales 1930]» Erwähnung verdient hätte).

Hierauf kommt zurück in seinem Abschnitt 1 über Luftkriegsrecht und zugehörige Gegenstände zwischen den Weltkriegen (S. 328–341) das schon erwähnte Kapitel VI „Humanitarian Laws of War. Novel Weapons, Partly of Mass Destruction“, in dessen Titel und Inhalt eine erweiternde Anwendung des Begriffs »humanitäres Kriegsrecht« hervortritt, wie er sich schon in der Introductory Note (S. 5) andeutet. Während man sonst die Materien der Rotkreuzkonventionen seit 1864 als vom menschlichen, sachlichen und institutionellen Schutzobjekt ausgehendes humanitäres (Genfer) Kriegsrecht dem von den Kriegführenden und ihren Aktionen ausgehenden sonstigen, die Formen der Gewaltanwendung beschränkenden, wenn auch seinerseits humanitär motivierten (Haager) Kriegsrecht (von den Pariser und Petersburger Deklarationen von 1856 und 1868 bis zu den Materien der Haager Luftkriegsregeln von 1923, den Gaskriegs- und U-Boot-Protokollen von 1925 und 1936) gegenüberstellt, ergab sich eine Verwischung und Verschiebung der Grenze schon Ende der zwanziger Jahre dadurch, daß das IKRK seine Zuständigkeit auf den Schutz der Zivilbevölkerung vor Luftbombardements ausdehnte und zur Untersuchung dieser Frage 1929 acht Völkerrechts- und Militärexperten verschiedener Staaten zur Abgabe von Gutachten einlud, die 1930 in «La protection des populations civiles contre les bombardements» erschienen. Eine 1931 für das niederländische Rote Kreuz verfaßte Analyse dieser Veröffentlichung ist dem Abschnitt 1 als Anhang I (S. 333–337) beigelegt, als Anhang II (S. 337–341) eine Kommentierung des Berichts vom 5. 12. 1931 einer internationalen Expertenkonferenz in Genf, die, vom IKRK organisiert, unter Vorsitz von Max H u b e r auch über Gefahren aero-chemischer Kriegführung für die Zivilbevölkerung beraten hatte, worauf

zunächst keine weiteren Schritte des IKRK folgten. Ein Anhang III betrifft die Beratungen von Monaco 1933–1934 über Schaffung von Sicherheitsplätzen und -städten, und schließlich stellt Verf. auch das Gaskriegsprotokoll von 1925, das U-Boot-Protokoll von 1936 und die Haager Luftkriegsregeln von 1923 in den Zusammenhang des humanitären Kriegsrechts (S. 331). Nachdem in den Eingangsbestimmungen der in Abschnitt 2 "Codification of the Humanitarian Rules of War" (S. 344–369) behandelten vier Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949 die der Haager Landkriegsordnung von 1907 durch Erweiterung des Anwendungsbereichs (auch des übrigen »humanitären« Kriegsrechts?) revidiert worden waren, war es nur folgerichtig, wenn das IKRK 1965 seine Kompetenz als nicht mehr auf die herkömmlichen Materien des humanitären Kriegsrechts beschränkt erklärte (vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 553). Die S. 352–369 dargelegten Protokolle und Resolutionen von 1977 begaben sich mit ihrer Behandlung sogenannter Befreiungskämpfe in ein weltpolitisches Spannungsfeld, wie die 1971 einsetzende Vorgeschichte zeigt (vgl. ZaöRV Bd. 38, S. 1 ff.).

Kapitel VII bringt einer sehr breite Darstellung der Kriegsverbrecherprozesse nach dem zweiten Weltkrieg (S. 381–469), Kapitel VIII eine ebenfalls auf den zweiten Weltkrieg konzentrierte Materialzusammenstellung über "The Termination of Hostilities" und "Case Law on the Termination of War" (S. 470–484). Der schon erwähnte Exkurs "Civil War" (S. 485–516) bringt nach zahlreichen Querverweisen auf andere Teile des Werks und einer Literaturliste Material zum Spanischen Bürgerkrieg von 1936 samt Wiederabdruck eines Artikels von 1937 hierüber sowie die vom Institut de Droit International 1900 und 1975 verabschiedeten Texte.

Der Gesamteindruck des Bandes ist zwiespältig. Ein unabsehbares Material aus Textauszügen und Fundstellen wird im Text ausgebreitet, der solcherart vieles enthält, was sonst in Anmerkungen verwiesen wird. Die Materialauswahl konzentriert sich auf Rechtsprechung und gibt neuestem, auch zum Teil weniger wichtigem Material den Vorzug vor grundlegendem älterem. Die theoretische und systematische Durchdringung tritt hinter der Kasuistik zurück, so daß einerseits Lücken entstehen, wo es an Rechtsprechung fehlt, andererseits dieselben Gegenstände an verschiedenen Stellen auftreten, was zu Wiederholungen führt. So ist der Band eher ein Hilfsmittel zur Materialerschließung als eine systematische wissenschaftliche Durchdringung der durch die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte aufgeworfenen Fragen.

Strebel

In welches Europa führen die Direktwahlen? Perspektiven künftiger Verantwortung. Hrsg. Thomas Oppermann. Tübinger Europa-Colloquium aus Anlaß des 500jährigen Jubiläums der Eberhard-Karls-Universität veranstaltet von Eduard Adorno, Adolf Theis, Eugen Schmid. Berlin: Duncker & Humblot (1978). 75 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, hrsg. von Thomas Oppermann, Bd. 7). DM 24.— brosch.

Der 7. Band der Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht wird kaum im europäischen Schrifttum Widerhall finden. Dafür dürfte er als zeitgeschichtliche Aufnahme der europapolitischen Erwartungen vor den ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament den wohl größten

Leserkreis der Reihe finden. Mit Sachregister, Teilnehmer- und Rednerverzeichnis umrahmt kommen auf dem auf knapp 60 Seiten wiedergegebenen Europa-Colloquium zu Ehren des 500jährigen Jubiläums der Universität Tübingen berufene Repräsentanten (u. a. Kreisky, Wilson, Rey, Pescatore, Federspiel, Biedenkopf . . .) der europäischen Szene innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zu Wort. Die von Thomas Oppermann sorgfältig vorbereitete Leitung und erkennbare Gliederung des Gesprächs fächert die wichtigsten europapolitischen Besorgnisse und Erwartungen gegenüber der Direktwahl auf, die insgesamt auf die alternativlose weitere Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit hinauslaufen. Der Leser legt den Text schmunzelnd aus der Hand, hat ihn doch die wörtliche Wiedergabe u. a. auf die Probleme des Tausendfüßlers vor dem Schuhgeschäft gebracht, die so unlösbar erscheinen wie zeitweilig jene der europäischen Einigung . . .

Meinhard Hilf

Zhonghua-renmin-gongheguo waijiao-bu [Außenministerium der Volksrepublik China] (Hrsg.): Zhonghua-renmin-gongheguo tiaoyue-ji [Vertragssammlung der Volksrepublik China]. Peking: Renmin-chubanshe [Volksverlag]. Bd. 15: 1966/67. 210 S. 1974; Bd. 16: 1968/69. 125 S. 1976; Bd. 17: 1970. 79 S. 1973; Bd. 18: 1971. 140 S. 1973. Hln.

Bis zu Beginn der Kulturrevolution (1966) waren von der offiziellen chinesischen Vertragssammlung dreizehn Bände erschienen. (Eine vollständige deutsche Übersetzung ist im Institut für Asienkunde in Hamburg angefertigt worden: Verträge der Volksrepublik China mit anderen Staaten, 5 Bde.). Unter Auslassung von Bd. 14, der die 1965 geschlossenen Verträge zu enthalten hätte, ist die Sammlung nun seit 1973 mit den Bänden 15–18, die die Verträge des Zeitraums von 1966 bis 1971 enthalten, fortgesetzt worden. (Die Hamburger Übersetzung ist bislang nur auf die Bde. 17 und 18, das ist der Vertragszeitraum 1970/71, ausgedehnt worden, vgl. Besprechung des 6. Bandes der Hamburger Vertragssammlung in ZaöRV Bd. 38 [1978], S. 363).

Wie in den früheren Bänden, so wurden auch jetzt die bilateralen Instrumente als politische, wirtschaftliche, kulturelle, Gesundheit und Hygiene, Landwirtschaft, Verkehr und Transport, Wissenschaft und Technik, Post und Telegraphenwesen sowie Grenzen betreffende Verträge klassifiziert. Multilaterale Verträge – bisher innerhalb der Klassifizierung nicht spezifiziert – werden nun am Ende des Bandes (vgl. Bd. 15) gesondert ausgewiesen. In den hier angezeigten vier Bänden sind 239 bilaterale und ein multilateraler Vertrag sowie neun halboffizielle Abkommen (mit Japan, diplomatische Beziehungen erst seit September 1972) enthalten. Zu den »Verträgen« werden auch die gemeinsamen Communiqués, die anlässlich der Vereinbarung von diplomatischen Beziehungen zustandekamen, gerechnet. Im übrigen kommen folgende Bezeichnungen vor: Vertrag (*tiaoyue*), Abkommen (*xieding*), Ratifikationsurkunde (*yidingshu*) und Notenaustausch (*huanwen*). Die überwältigende Mehrheit der Dokumente betrifft den Handels- und Zahlungsverkehr. Im ganzen machen die Bände deutlich, daß die Kulturrevolution die Kontinuität in der Außenpolitik nicht wesentlich tangiert hat.

Mit seltsamer Unsicherheit wird die DDR bezeichnet. War dieser Staat in den älteren Bänden immer als »Deutschland« (*deguo*), »Demokratisches Deutschland« (*minzhu deguo*) oder »DDR« (*deyizhi-minzhu-gongheguo*) bezeichnet worden, so heißt er nun in den Bänden 15 und 18 »Ostdeutschland« (*dong-de*), während in den Bänden 16 und 17 die Bezeichnung für »DDR« benutzt wird. Man kann gespannt sein, welche chinesische »Deutschlandpolitik« sich in den folgenden Bänden der Vertragssammlung durchsetzen wird.

Heuser